

Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht
Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. José Martínez

Nr. 05/20
16.11.2020
Till Schaller

Tierschutz und Jagdrecht – unter besonderer
Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit

Zitiervorschlag: Schaller, Tierschutz und Jagdrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit, in: Martínez (Hrsg.), Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 05/20, Seite XX

Dieser Aufsatz unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Er darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Gefördert durch Mittel der



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Das Jagdrecht in seiner objektiven und subjektiven Ausformung.....	2
C. Tierschutzdefizite im Jagdrecht und deren Verortung.....	3
D. Das Tierschutzverständnis des Jagdrechts in der ethischen und gesellschaftlichen Kritik	6
E. Beachtung der „allgemeinen Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit“ 9	
I. Begriffshistorie.....	10
II. Bedeutung und Kritik.....	11
III. Auch ein subjektives Gebot	14
F. Das Verhältnis der „weidgerechten Jagd“ nach § 1 III BJagdG und dem „vernünftigen Grund“ aus § 1 TierSchG im Lichte des Art. 20a Alt. 2 GG	15
I. Der Begriff des „vernünftigen Grundes“ im TierSchG	16
II. Das Verhältnis zwischen TierSchG und BJagdG im Lichte von Art. 20a Alt. 2 GG	17
III. Die vernünftige und weidgerechte Jagd.....	20
IV. Die Kritik an der rein „ökologischen“ Jagd.....	24
G. Die weidgerechte Jagd und die Leidensvermeidung.....	26
H. Anwendung in der jagdlichen Praxis	28
I. (Weid-) Gerech als maximale Chancengleichheit im Konflikt mit dem Tierschutzgedanken im Jagdrecht	30
J. Betrachtung und Bewertung einzelner Tierschutzdefizite im Jagdrecht	31
I. Das Abrichten und Hetzen nach § 3 Nr. 7 u. Nr. 8 TierSchG im Rahmen der jagdlichen Hundebildung	31
1. „Hetzen“ i.S.d. § 3 Nr. 8 TierSchG.....	33
2. „Auf Schärfe Abrichten“ i.S.d. § 3 Nr. 7 TierSchG.....	34
II. Jagdbare Wildarten und Schonzeiten	42
K. Reformbedarf des Jagdrechts im Lichte des Tierschutzes und der öffentlichen Interessen.....	44
L. Fazit	45

Das vernünftige Jagdrecht

„Tierschutz und Jagdrecht - unter besonderer Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit.“

A. Einleitung

„Ein Erhaltenwollen von Gutem, dem Tierindividuum, trifft auf das freudige Vernichten dieses Guten.“¹ In diesen Worten Fridrich von Gaggerns schwingt eine Pluralität und Ambivalenz mit, die in unserer Gesellschaft regelmäßig für Schlagezeilen der Jagd sorgt. Wir leben in einer Zeit, in der sich die Gesellschaft zunehmend in Städten zusammenzieht gepaart mit einer einhergehenden Naturverfremdung. Gleichzeitig wird das Tier nicht mehr als bloßes Objekt, sondern viel mehr als Subjekt mit Rechten und Pflichten gesehen. Aus einer modernen Tierethik heraus, sprechen Tierrechtler mittlerweile, spätestens mit Novellierung des Art. 20a GG, allen empfindungsfähigen Wirbeltieren unveräußerliche Grundrechte auf Leben und Freiheit zu.² So zeigt die zunehmende ethische und gesellschaftliche Kritik an der Jagd sinnbildlich das veränderte Mensch-Tier-Verhältnis in einer anthropozentrisch kultivierten Naturlandschaft. Doch auch die Jagd sieht sich der rechtlichen Einebnung von menschlichen und nichtmenschlichen Tieren gegenüber. Der bloße Verweis auf das gesetzlich Erlaubte, nach dem Motto, „da steht es, deshalb darf ich so jagen“, reicht heute nicht mehr aus. Der Inhalt der einst von innen geleiteten Jagd wird zusehends durch von außen einwirkende Interessen bestimmt. Eine zunehmende Urbanisierung und ein damit einhergehender Wertewandel in der Gesellschaft lassen die Jagd nicht unberührt und stellen die Frage nach neuen rechtlichen Bewertungen. Der scheinbare Widerspruch zwischen dem sorgsamem Erhalt des Wildes bei gleichzeitiger Zustimmung zum Töten in der Natur fragt nach einer Rechtfertigung. Als Inbegriff eines fortschrittlichen Tierschutzverständnisses

¹ Zitiert nach *Balke*, Über den Begriff der Weidgerechtigkeit, S. 27.

² *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 396.

könnte die „Weidgerechtigkeit“ den Anforderungen eines „vernünftigen Grundes“ aus § 1 I TierSchG entsprechen. Unter Einfluss der öffentlichen Interessen, namentlich Art. 20a Alt. 2 GG, könnte das Jagdrecht einer neuen Bewertung unterworfen sein. So ist der Frage nachzugehen, ob den „Grundsätzen der deutschen Weidgerechtigkeit“, als übergeordnetes Prinzip, die Aufgabe eines Bindeglieds zwischen „der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ und dem Jagdrecht gelingt.

B. Das Jagdrecht in seiner objektiven und subjektiven Ausformung

Hierarchisch folgend ist das Jagdwesen grundrechtlich, ohne es zunächst in materiellen Verfassungsrang zu erheben,³ als Kompetenznorm in Art. Art. 74 I Nr. 28 GG verankert. In der Folge lässt sich das Jagdrecht in objektive als auch subjektive Rechte unterteilen. Zum objektiven Jagdrecht zählen neben dem Bundesjagdgesetz auch konkretisierende Normen wie die Jagdzeiten- oder Bundeswildschutzverordnung. Nach der bereits angedeuteten Abweichungskompetenz zugunsten der Länder⁴ muss der Jäger weiterhin ausführende materielle Landesjagdgesetze, -verordnungen sowie Richtlinien bis auf Zweckverbandsebene⁵ beachten. Abweichungen auf Landesebene ergeben sich vor allem in Bezug auf örtliche und zeitliche Jagdbeschränkungen sowie für die sachlichen Jagdverbote aus § 19 BJagdG. Im weiteren Sinne zählen mittlerweile auch vereinheitlichende internationale Normierungen zum Jagdrecht.⁶ Gleichzeitig unterliegen einige Wildarten, sowie die jagdliche Ausübung in Naturschutzgebieten, u.a. dem Bundesnaturschutzgesetz, welches jedoch einen getrennten Rechtskreis bildet und nur peripher Berücksichtigung

³ Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 70, Rn. 70.

⁴ Dazu Glaser, Das Jagdrecht im Spannungsfeld bundesstaatlicher Gesetzgebung, NuR 2007, 439 (442).

⁵ Bspw. die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG) „Zu § 4 (Jagdhunde)“, wodurch die Landesjägerschaft ermächtigt wird verbindliche Richtlinien zu erlassen.

⁶ Für die Fallenjagd bspw. Beschluss des Rates, 26. Januar 1998 – 98/142/EG; Beschluss des Rates vom 13. Juli 1998 (98/487/EG); Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

findet.⁷ Gleichzeitig hat der Jäger im Rahmen seines Jagdausübungsrechts die objektive Pflicht nach § 1 II BJagdG einen gesunden und artenreichen Wildbestand, der an landschaftliche und landeskulturelle Verhältnisse angepasst ist, zu erhalten und eine Tangierung subjektiver Rechte aus Art. 12, 14 GG von Flächeneigentümern, namentlich forst- sowie landwirtschaftliche Schäden, zu verhindern. In Ausübung seiner Leidenschaft, ist der Jäger nach § 1 III BJagdG verpflichtet, die allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit einzuhalten.

Daneben enthält das Jagdrecht eine subjektive Ausprägung, die sich zunächst in Art. 14 I, 12 und 2 I GG verfassungsrechtlich manifestiert. Neben dem Schutz der freien Persönlichkeitsentfaltung aus Art. 2 I GG⁸ werden Berufsgruppen, die nicht unerheblich von der Jagd abhängen, durch Art. 12 GG geschützt.⁹ Besonders relevant für die Diskussion um den Tierschutz ist Art. 14 GG, der seine einfachgesetzliche Ausprägung in §§ 3 I, 1 IV BJagdG findet und dem Landeigentümer oder den Jagdausübungsberechtigten (vgl. § 11 BJagdG), das jagdrechtliche Nutzungsrecht zuspricht, welches untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist.¹⁰ Dieses erstreckt sich nach § 1 IV BJagdG auf das Nachstellen, Verfolgen, Fangen, sowie Erlegen und Aneignen von „herrenlosem“ Wild. Änderungen des Jagdrechts mit Blick auf den Tierschutz, stellen sich i.d.R. nach Art. 14 I 2 GG als Inhalts- und Schrankenbestimmung in das „jagdliche Nutzungsrecht“¹¹ dar.

C. Tierschutzdefizite im Jagdrecht und deren Verortung

Die Jagdausübung leidet jedoch bis heute, trotz der Erweiterung sachliche Verbote in § 19 BJagdG sowie den Novellierungen zugunsten des Tierwohls, an

⁷ Meyer Ravenstein, Eine Stellungnahme zu dem Beitrag von Dr. Dr. Sojka „Tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden“, MDR 1990, 864.

⁸ BVerfGE 55, 159 für die „Beizjagd“ bejahend.

⁹ Sailer, Das neue Staatsziel und die alte Jagd, NuR 2006, 271 (274).

¹⁰ OLG Saarbrücken, Urteil vom 15.5.2013 – 2 U 64/13, BeckRS 2013, 10635.

¹¹ OVG Schleswig, Urteil vom 22. Mai 2017 – 4 KN 3/15, BeckRS 2017, 123234.

tierschutzwidrigen Verstößen, die im Wesentlichen von Tierschutzverbänden angeprangert werden.¹² Dabei umfasst der Tierschutz nicht nur das TierSchG, sondern verbietet zunächst jegliche Aktivität zulasten des individuellen Tierwohls.¹³ Wissenschaftliche renommierte Studien zum Ausmaß von Tierschutzverstößen bei der Jagdausübung fehlen vollständig.¹⁴ So sieht das BJagdG¹⁵ sowie die überwiegenden Landesjagdgesetze die Fangjagd, mittels „Totschlagfallen“, auf das „Raubwild“¹⁶ ausdrücklich vor. Mag es eine unbestritten effektive Fangmethode sein, und wird die Wahrscheinlichkeit eines qualvollen Todes durch die richtige Ausrichtung, „Verblendung“ und regelmäßige Kontrolle auf ein Minimum reduziert, bleibt doch noch eine allzu große Wahrscheinlichkeit, dass ein kleineres Wildtier in die Falle tappt und sie nicht unmittelbar tötet.¹⁷ Auch wird die Erforderlichkeit der Bejagung von Fuchs, Waschbär, Dachs und Rabenvögeln seit längerer Zeit angezweifelt.¹⁸ Zwar ist ihnen gemein, dass sie ihren Nahrungsbedarf durch das schwindende „Niederwild“¹⁹ decken, jedoch haben Studien aufgezeigt, dass dem massiven Artenschwund auch durch eine starke Bejagung des Raubwildes oft nur unzureichend Einhalt geboten werden kann.²⁰ Die Hege aus § 1 II BJagdG als Prestige des Tierschutzes im Jagdrecht führt auf Grund ihrer Unbestimmtheit zur einer tierischen „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ und zur Unterscheidung von „Schad- und Nutzwild“.²¹ Noch kritisiert werden muss der rechtlich zulässige

¹² *Deutscher Tierschutzbundes e.V.* (Hrsg.), Die Jagd aus Sicht des Tierschutzes, https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Broschueren/Die_Jagd.pdf (12.06.2020/11:45Uhr)

¹³ Abgrenzung zum Artenschutz in *Nettesheim* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 13, Rn. 7; *Lennkh*, Die Kodifikation des Tierschutzrechts, S. 28 mit weitergehender Unterscheidung von Mittelbarem und unmittelbarem Tierschutz.

¹⁴ So erkennbar aus der BT-Drs. 17/13016.

¹⁵ § 19 I Nr. 9 BJagdG erlaubt sofort tötende Fanggeräte.

¹⁶ Die dem Jagdrecht unterliegenden Arten der Raubtiere

¹⁷ *Hespeler*, Jäger Wohin?, S. 116; aber auch BT-Drs. 17/13016 auf die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

¹⁸ *Hespeler*, S. 280.

¹⁹ Stöckel/Müller-Walter in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, § 2, Rn. 14.

²⁰ *Reichholf*, Was bringt die Krähenbekämpfung?, Sektion Ornithologie, Zoologische Staatssammlung, München, <http://www.naturkundescheibbs.at/dwl/Kraehenbekaempfung.pdf> (10.06.2020/13:00Uhr)

²¹ Zum Widerspruch *Hespeler*, S. 114f.

Schrotschuss, insbesondere auf fliegendes „Federwild“, welcher ohne regelmäßige Übung schwierig bleibt, und bei einem Schuss in einen „Schwarm“ u.U. mehrere Tiere verletzt, die ggf. langsam verenden.²² Spiegelbildlich findet sich eine ähnliche Kritik bei den gesetzlich zugelassenen Bewegungsjagden, wo das Wild durch Beunruhigung zu den Schützen getrieben wird. Zu hinterfragen sind die dabei teils schlechten Schüsse, sowie falscher Hundeeinsatz.²³ Als Problematisch wird auch der verfassungsrechtlich fundierte (absolute) Jagdnutzungsanspruch gesehen, der in §§ 22a sowie 1 V Alt. 1 BJagdG vor das individuelle Tierwohl des verletzten Wildes tritt. Weiterhin wird immer wieder die jagdliche Hundeausbildung an der lebenden Ente, in der „Schliefenanlage“ sowie in sog. „Schwarzwildgattern“ hinterfragt.²⁴ Auch die Liste der jagdbaren (seltenen) Wildarten mit ihren Jagd – und Schonzeiten ist zuweilen kritisch zu sehen.²⁵ Abschließend ist anzumerken, dass das früher kontrovers diskutierte, heute jedoch kaum noch relevante Aussetzen von Wild zur Bejagung, das Füttern für einen erhöhten Abschuss, sowie der Abschuss von Hunden und Katzen auf Grund zweifelsfreier Rechtsprechung sowie konkretisierender Landesjagdgesetze in dem heutigen säkularisierten Jagdverständnis kaum noch rechtliches Streitpotential findet.²⁶ Wollte man die Defizite im Jagdrecht verorten, so kann eine Verortung nach intrinsischen Einstellungen zur Jagd, nach der Frage der Erforderlichkeit, also des „vernünftigen Grundes“, sowie nach der konkreten Jagdausführung erfolgen. Parallelen lassen sich bereits hier zu der Weidgerechtigkeit ziehen, die ebenfalls über das „Ob“ und „Wie“ der

²² *Sojka*, Tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden, MDR 1990, 380 (381).

²³ *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 17, Rn. 18; So auch zu entnehmen der Arbeitsgemeinschaft Nachsuche und Tierschutz, <http://www.ag-nachsuche.de/nachsuche-bewegung.php> (10.06.2020/13:00Uhr).

²⁴ *PETA*, „Füchse retten! Helfen Sie mit, die Schliefenanlage in Lemgo-Voßheide zu schließen!“ <https://www.peta.de/schliefenanlage-lemgo-vossheide> (15.06.2020/12:00Uhr).

²⁵ *Sailer*, Das neue Staatsziel und die alte Jagd, NuR 2006, 271 (275).

²⁶ So auch der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/13016.

Jagdausübung Einfluss findet und zur weiteren Betrachtung herangezogen werden soll.

D. Das Tierschutzverständnis des Jagdrechts in der ethischen und gesellschaftlichen Kritik

Spätestens seit dem Art. 20a Alt. 2 GG jegliches Tier, auch das „herrenlose“ Wildtier, in seiner ethischen Position schützt, kann eine Beurteilung rechtlich relevanter Jagdausübung am Tierschutz nicht unabhängig von einer ethischen Einordnung erfolgen. Kaum jemand ist heutzutage noch der Ansicht, man dürfe mit Tieren tun und lassen, was man will. Zusehends steht die Jagd, insbesondere die „Freizeitjagd“, in der gesellschaftlichen Kritik. Ausgelöst durch Berichte von Auslandsjagden²⁷ oder jagdlichen Unfällen mit schweren Personenschäden²⁸ wurde die Jagd wieder hinterfragt. Schließlich ist nicht selten der Vorwurf zu vernehmen, die Pflicht zur Hege aus § 1 III BJagdG diene dem Jäger lediglich dazu unter dem scheinbaren „Naturschutzethos“ seinen „nutzbaren“ Wildbestand zu vermehren und Trophäen heranzuzüchten, hingegen das „uninteressante“ Wild, die „Beutekonkurrenten“, mit allen zugelassenen Mitteln zu dezimieren.²⁹ In der Gesellschaft reichen gewichtige Stimmen mittlerweile von der vollständigen Abschaffung der Jagd bis hin zu der Forderung, den Jägern mehr Freiheiten zu überlassen.³⁰ Insbesondere der scheinbar „unschuldige“ Tod des Wildes polarisiert stärker denn je. Verschiedene Interessensgruppen, auch innerhalb der Jagd, spielen in der ethischen Abwägung, sei es aus ökonomischen Gründen, dem Schutz des Ökosystems, der Nutzung natürlicher Ressourcen, dem

²⁷ Zum Löwen Cecil: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/cecil-auch-der-sohn-von-loewe-cecil-soll-erschossen-worden-sein-1.3597238> (13.06.2020/23:50Uhr).

²⁸ Zu einer tragischen Drückjagd, 2019, <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-nittenu-jagdunfall-schuss-prozess-1.4526670> (15.06.2020/12:00Uhr).

²⁹ Bode / Emmert, Jagdwende: Vom Edelhobby zum ökologischen Handwerk, S. 242.

³⁰ Brämer, Was die Deutschen von der Jagd halten, Ein empirischer Versuch über ein umstrittenes Thema, <https://www.wanderforschung.de/files/jagdvorstud2a1364553956.pdf> (01.06.2020/20:50Uhr).

Seuchenschutz sowie aus Tierschutzinteresse, eine Rolle.³¹ Die Forderung nach einer ethischen Rechtfertigung blieb der Jagd durch ihre Jahrhunderte währende Archaik, lange Zeit erspart. Ursächlich für diesen Konflikt könnten die das Jagdrecht dominierenden anthropozentrischen Ansätze sein, die von einem ungleichen Verhältnis von Tier und Mensch ausgehen, indem der Mensch nur um seiner selbst willen Rücksicht auf das Tier nimmt.³² Hingegen betont bereits § 1 S. 1 des TierSchG einen vorherrschenden pathozentrischen Ansatz, der die sittliche Ordnung in den Beziehungen zwischen Mensch und Tier als soziales Anliegen, innerhalb der Tierschutzgesetzgebung schützt.³³ Zusehends wird jedoch die soziale Beziehung zwischen Mensch und Wildtier in den Mittelpunkt gerückt und muss sich einem neuen Verständnis des „Zusammenlebens“ auf der Erde stellen. Nur schwer lässt sich damit vereinbaren, dass nur die altruistische Einstellung des Jägers ihn vernünftigerweise zur Rücksicht anhält, um dem Wild nicht mit Gift oder qualvollen Methoden nachzustellen, da er es als Ressource benötigt.³⁴ Ob das Wild gehegt wird oder, ob ihm im Wald Ruhe ermöglicht wird, steht bis heute maßgeblich im Ermessen des Jägers. Eine pathozentrische Korrektur des Jagdrechts gebietet bereits das TierSchG, wenn es dem Jäger in § 1 S. 1 TierSchG auch das „herrenlose“ Wildtier als Mitgeschöpf in seine Verantwortung stellt. Mag es eine direkte Kritik an der einseitigen Ausrichtung an der Vernunft sein, täuscht der Ansatz nicht über die dem BJagdG immanente unterschiedliche Schutzwürdigkeit verschiedener Wildarten hinweg. Das Bild einer tierischen „Zwei-Klassen-Gesellschaft“, welches den ideellen Wert unbeachtet lässt, scheint bereits historisch angelegt und beginnt nach und nach unter einem gesellschaftlichen Druck zu bröckeln. Eine zunehmende

³¹ Aufzählung in *Moling*, Aufzählung in *Ethische Reflexionen zum Thema Jagd, Darf der Mensch Wildtiere jagen?*, *Jäger Zeitung*, 4/2018, S. 5.

³² *Förster/Kellerwessel/Krämer (Hrsg.)*, *Mensch - Tier - Ethik im interdisziplinären Diskurs*, S. 202.

³³ *Binder* in: *Caspar/Harrer (Hrsg.)*, *Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft*, Bd. 7, Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, S. 28

³⁴ *Caspar*, *Anthropozentrismus versus Pathozentrismus, Zur Stellung des Tierschutzes im System des grundrechtlichen Freiheitsschutzes*, *ALTEX* 1998/4, S. 205.

Urbanisierung und ein damit einhergehender Wertewandel stellen die Frage nach neuen Bewertungen. So treffen die verschiedenen ethischen Strömungen in dem Konflikt zwischen dem Jagdrecht und dem Tierschutzrecht aufeinander. Dabei spiegelt sich zusehends ein rationales wissenschaftliches Weltbild wieder, welches den sentientistischen Ansatz für empfindungsfähige Tiere mit einbezieht,³⁵ sich jedoch von einer egalitaristischen Position, die sich für subjektive Rechte der Tiere ausspricht, noch abgrenzt. Für letztere Forderung wird eingewandt, dass Wildtiere moralische Wesen seien, die ein Recht auf Leben und Unversehrtheit hätten, da eine rationale Begründung für Tierleid im Rahmen der Jagd nur schwerlich möglich ist, denn „Gerechtigkeit ist man den Tieren schuldig.“³⁶ Dem ist entgegen zu halten, dass das Recht ein Begriff ist, den kein Tier kennt und den auch keines für sich in Anspruch nehmen kann. Es bleibt ein Begriff aus der theoretischen Welt des Menschen.³⁷ Dagegen spricht kaum, dass „Tiere nur im Augenblick leben und keine Biographie haben“³⁸, denn auch der Tod ist für das Wildtier i.d.R. mit Schmerzen und Leiden verbunden. Es geht also nicht darum, jedem einzelnen Wildtier ein individuell schützendes Recht auf Leben oder Vermeidung von Schmerzen über die Brücke der Weidgerechtigkeit im Jagdrecht zuzugestehen. Vielmehr sollte die durch eine ethische Herangehensweise herauskristallisierende anthropozentrische Grundhaltung des Jagdrechts durch stärkere pathozentristische Ansätze ergänzt werden. Mag man es auch als eine übergeordnete indirekte Pflicht sehen, um den Forderungen der Gesellschaft nach einer ethisch gerechtfertigten Jagdausübung, die sich jedoch nur in dem Unrecht „am“ Wild ausdrückt, gerecht zu werden.³⁹ Es wäre eine Art

³⁵ *Winkelmeyer* in: Studer (Hrsg.), *Tiere nutzen? Und Pflanzen?: Darf mensch Tiere nutzen? Und wenn ja: wie? Und Pflanzen?*, S. 163.

³⁶ *Schopenhauer* in: Zürcher Ausgabe, *Werke in zehn Bänden*, Band VI, *Preisschrift über die Grundlage der Moral*, S. 252.

³⁷ *Balke*, S. 153.

³⁸ *Spaemann*, *Glück und Wollen*, S. 155.

³⁹ *Balke*, S. 148.

von Rechtsreflex zu Gunsten des Wildes,⁴⁰ ohne ihnen ein eigenes Recht darauf zuzusprechen. Eine neue ethische Bewertung des Jagdrechts kann dabei über die „Einbruchsklausel“ der Weidgerechtigkeit erfolgen, welche die gesellschaftliche Ethik in die jagdliche Ausführung des § 1 I, IV BJagdG hinein transportiert.

E. Beachtung der „allgemeinen Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit“

Dass „er beschützt und hegt sein Wild, waidmännisch jagd, wie sich’s gehört [...]“⁴¹ ist ein Gedichtsfragment, welches mittlerweile weit über die Jagd hinaus bekannt ist und den elementaren Grundsatz der Jagd enthält. Der aus einer scheinbar längst vergessenen Zeit entstammende Begriff der „Weidgerechtigkeit“, hat nicht nur bis heute unzählige Erklärungsversuche ausgelöst, sondern hat auch in naturschutzrechtlichen Verordnungen, im Tierschutzrecht sowie im Fischereirecht Einzug gefunden.⁴² Wirkt es doch so, als sei der Begriff der Jagd ohne die Weidgerechtigkeit „nackt“ und unvollkommen, versieht auch § 1 III BJagdG jegliche jagdliche Handlung mit dem Bann der „Weidgerechtigkeit“. Dabei erfolgt keine weitergehende Begriffsunterscheidung zwischen weidmännisch und weidgerecht, da es sonst mit Blick auf den Tatbestands der Wilderei nach § 292 II Nr. 2 StGB zu Ungleichheiten führen würde.⁴³ In der Literatur besteht bis heute die Diskussion über die korrekte Schreibweise der Silbe „Wa[-e]id,, wobei insbesondere die etymologische Herleitung in Bezug auf den „Nahrungsgewinn“ für die Variante mit „ei“, also Weidgerechtigkeit, spricht.⁴⁴

⁴⁰ *Lipps*, Jagdrecht und Tierrechte – eine rechtstheoretische Hinterfragung, Forum Lebendige Jagdkultur e. V, 2019, <https://jagdrechtsblog.com/2019/07/> (12.06.2020/13:00Uhr).

⁴¹ *Oskar v. Riesenthal*, Waidmannsheil, zitiert von *Bode/Emmert*, S. 49.

⁴² *Weinreich*, Weidgerechtigkeit, Über einen historischen Rechtsbegriff und seine zeitgemäße Anwendung, NuR 2019, 314.

⁴³ vgl. §292 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Var. 4 StGB „weidmännisch“.

⁴⁴ Die Form mit „ai“ wurde damals im Reichsjagdgesetz neu eingeführt, *Schwenk*, Begriffe aus der Jägersprache: Weidgerechtigkeit, Jagd in Bayern 2007, S. 23.

I. Begriffshistorie

Mittlerweile bestehen unzählige Ansätze den Begriff der Weidgerechtigkeit zu definieren.⁴⁵ Auch wenn eine einheitliche Auslegung nur schwerlich erreicht werden kann, lassen sich doch verschiedene Erklärungsformel unter einer historischen Betrachtung zu einem Ergebnis führen. „Swer aber wil erslichen, an hecken vâhen, des sol nieman prîsen“.⁴⁶ Dieser aus einer feudalen Jagdzeit entstammende Satz, beschreibt das unehrenhafte Auflauern abseits des Weges, anstatt dem Wildtier – entsprechend dem damaligen Ehrenkodex - offen gegenüber zu treten. Mag die tierschutzrechtliche Frage zu dieser Zeit vollkommen in den Hintergrund treten,⁴⁷ so lässt sich in diesen Worten zunächst eine Art „moralischer Instinkt“⁴⁸ feststellen. Schon im 7. Jahrhundert erfolgte eine erste Kodifikation der „Fallentechniken“ sowie zum Tatbestand der Wilderei, wobei der „Ehrenkodex“ hierbei eine handwerklich gut umgesetzte Tat beschrieb.⁴⁹ In den folgenden Jahrhunderten etablierte sich eine Adelsjagd, die dem „normalen“ Volk teilweise die „Niederwildjagd“ ermöglichte.⁵⁰ In Folge der bürgerlichen Revolution 1848 und dem sich anschließenden Hungerjahren versiegte das Jagdrecht, und die ländliche Bevölkerung dezimierte die gesamten Wildbestände („Bauernjagden“).⁵¹ Nach und nach fand das Bildungsbürgertum Interesse an der Jagd und so folgte 1868 schließlich die Idee, der Jagd den Rahmen der Weidgerechtigkeit zu geben.⁵² Hingegen erfolgte eine erstmalige Begriffsnennung bereits 1801 in der jagdlichen Literatur.⁵³ Eine erste Kodifikation der Weidgerechtigkeit i.S.d. heutigen Tierschutzverständnisses

⁴⁵ Übersicht in *Balke*, S. 15ff.

⁴⁶ *Stejskal/von Laber*, Die Jagd, S. 57, Rn. 216 - Etwa: „Wer sich aber hinter Hecken versteckt, um dem Wild aufzulauern, den soll niemand Loben“.

⁴⁷ *Weinreich*, Weidgerechtigkeit, NuR 2019, 314.

⁴⁸ So auch *Balke*, S. 16.

⁴⁹ *Dietlein*, in: Dietlein/Froese (Hrsg), Jagdliches Eigentum, § 2, S. 31f.

⁵⁰ Bis heute ist diese Unterscheidung relevant: Niederwild jede Wildart die kleiner als das Rehwild ist (ausgenommen Steinadler/Auerhahn) / Hochwild: Schwarz-, Rot-, Dam-, Muffel-, Sikawild.

⁵¹ *Maylein*, Die Jagd: Funktion und Raum, S. 579.

⁵² *Bode/Emmert*, S. 121ff.

⁵³ *Schriewer*, Natur und Bewusstsein: Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Waldes in Deutschland, S. 129.

schloss sich erst 1904 mit dem preußischen Wildschongesetz an.⁵⁴ Etwa zwanzig Jahre später fanden die ersten ethischen Tierschutzgesichtspunkte in einzelnen Landesjagdgesetzen Berücksichtigung bis schließlich das Reichsjagdgesetz, welches, nebenbei bemerkt, der Weidgerechtigkeit und dem BJagdG den „nationalsozialistischen“ Beigeschmack einbrachte, die tierschutzrechtlichen Aspekte mit gesammelten Bräuchen verband und in das für jedermann geltende Reichsjagdgesetz übertrug.⁵⁵ Während nach Ende des 2. Weltkrieges die Besatzungsmächte lediglich landesjagdgesetzliche Entwicklungen zuließen, trat 1953 unter Initiative des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) das Bundesjagdgesetz in Kraft, welches sich überwiegend an den Tierschutzbestimmungen des Reichsjagdgesetzes orientierte.⁵⁶ Bis 2013 erfolgten vielzählige Novellen sowie Ausführungsbestimmungen zum Bundesjagdgesetz, die sich u.a. an geänderten Werten und tierschutzrechtlichen Maßgaben orientierten.⁵⁷

II. Bedeutung und Kritik

Bis heute sind empirische Studien über die, von der Mehrheit der Jäger anerkannten ethischen Normen, rar gesät.⁵⁸ Selbst die Rechtsprechung hat es bis heute versäumt, den Begriff der „Weidgerechtigkeit“ zu definieren und behilft sich lediglich mit Verweisen auf Definitionsversuche.⁵⁹ Eine Herleitung der Begrifflichkeit muss daher an anderen Punkten anknüpfen. Baden-Württemberg hat sich dazu in § 8 I JWMG an einer Definition versucht, nach der „Waidgerechtigkeit [...] die gute fachliche Praxis der Jagdausübung [ist]. Eine

⁵⁴ Dietlein, in: Dietlein/Froese (Hrsg.), Jagdliches Eigentum, § 2, S. 41.

⁵⁵ Kritisch dazu Bericht von Ditscherlein, Die Zukunft des Jagdrechts in der Bundesrepublik Deutschland: Reformbedürftig oder bewährt?, NuR 2015, 510.

⁵⁶ Bundesgesetzblatt, 1952, Teil I, S. 780 (784) insb. mit Blick auf die sachlichen Verbote.

⁵⁷ Harders, Jur. Diss, Das Bundesjagdgesetz von 1952 sowie die Novellen von 1961 und 1976, S. 233.

⁵⁸ Zusammenfassend Schraml, Die Normen der Jäger, S. 100ff.

⁵⁹ Bode in: Martinez (Hrsg.), Jahrbuch des Agrarrechts, Band XIII, Die anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit«
gem. § 1 Abs. 3 BJagdG – ein trojanisches Pferd der völkischen
Rechtserneuerung im Jagdrecht?, S. 47.

Jagdausübung ist nur waidgerecht, wenn sie allen rechtlichen Vorgaben sowie allen allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen und gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, die Tiergesundheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Verhalten gegenüber anderen Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts, jagdausübungsberechtigten Personen und der Bevölkerung sowie im Hinblick auf die Jagdethik, entspricht.“ Der als Synonym verwendete Begriff der „guten fachlichen Praxis“⁶⁰ führt gleichwohl zu der Frage, was zu den „allgemein anerkannten [...] ungeschriebenen“ sowie „gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd“ unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Jagdethik gehört. In eine ähnliche Kerbe schlägt auch der Deutsche Jagdverband (DJV), wenn er von der „Summe der rechtlich bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln (...), die bei der Ausübung der Jagd als „weidmännische Pflichten“ gelten, schreibt.⁶¹ Als Grundlage aller Annahmen könnte zumindest der kategorische Imperativ („Was du nicht willst, das man dir tu’, das füg’ auch keinem anderen zu“) gelten, der auf eine vergeistigte Jagdausübung⁶² hindeutet, die dem Menschen, dem Tier, dem Ökosystem und der Gesellschaft ein gerechtes jagdliches Verhalten gegenüberbringt.⁶³ Als elementare, dem Tier- und Naturschutz im i.w.S. dienende Ausprägung der Weidgerechtigkeit, wird zumeist auf die Hege verwiesen, die einen gesunden, artenreichen sowie landschaftlich angepassten Wildbestand erhalten soll.⁶⁴ Verantwortlicher der weidgerechten Jagdausübung ist im Sinne des Gesetzgebers, ein sorgfältig handelnder Jäger, der die allgemein anerkannten Grundsätzen über das „Ob“ und „Wie“ berücksichtigt.⁶⁵ Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der tierschutzgerechten Tötung (vgl. § 4 I TierSchG),

⁶⁰ Somit parallel zum Agrarrecht vgl. § 5 Abs. 2 BNatschG; § 3 Abs. 1 PflSchG.

⁶¹ Grundsatzpapier zur Waidgerechtigkeit, Bonn, DJV Präsidium, 19. Juni 2000.

⁶² Balke, S. 44.

⁶³ Lindner, Weidgerecht: Herkunft, Geschichte und Inhalt, S. 53.

⁶⁴ BT-Drs. 7/4285, 1, 11 f.; Kritisch dazu Hespeler, S. 280.

⁶⁵ Hirt in: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 17, Rn. 17.

erlernt der Jäger nach § 15 V BJagdG im Rahmen seiner Jagdausbildung. Der Zusatz „deutsche“ Weidgerechtigkeit, beschreibt die Eingrenzung alleine auf die deutschen Werte, historischen Prägungen sowie Normierungen.⁶⁶ Blickt man auf die Historie des Jagdrechts und mit ihr auf die Weidgerechtigkeit, wird deutlich, dass die Werte und Vorstellungen den ständig gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen sind. Es wundert daher nicht, dass die Weidgerechtigkeit von Rechtsprechung und Literatur als unbestimmter Rechtsbegriff eingeordnet wird.⁶⁷ Doch gerade hier setzt auch die juristische Kritik an, wenn die Weidgerechtigkeit nicht mehr als eine „ideologische Gleitklausel mit einer schillernden Vieldeutigkeit“ ist.⁶⁸ Betreffend die Rechtmäßigkeit der Weidgerechtigkeit, müsste sie zunächst „in jahrzehntelanger Entwicklung durch Rechtsprechung und Lehre nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichenden Präzisierung und Bedeutung im juristischen Sprachgebrauch“⁶⁹ gefunden haben. Daran fehlt es jedoch, da auch die Rechtsprechung die strafrechtlichen Konsequenzen aus § 17 II Nr. 4 BJagdG auf Grund schwerer Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit fast immer auf die sachlichen Gebote aus § 19 BJagdG zurückführt.⁷⁰ Auch die Literatur ist sich bis heute uneinig, wie denn genau der Begriff zu handhaben ist.⁷¹ Zwar enthält die Weidgerechtigkeit als Generalklausel einen Eindruck des verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsprinzips, gleichwohl bildet sich ihr Kern aus unzähligen Interessen, die mit der jagdlichen Historie und Bräuchen vermischt sind. Insbesondere die vielzähligen Ausnahmen für die „weidgerechte Jagd“ im TierSchG werfen die Frage auf, ob nicht der kaum bestimmbare Begriff der Weidgerechtigkeit zu untragbaren Belastungen des Tierwohls führt. Denn immerhin werden Ausnahmen des Hetzens in § 17 Nr. 8 TierSchG sowie der Tötung in § 4 I 2 TierSchG unter dem Schirm eines

⁶⁶ *Weinreich*, Weidgerechtigkeit, NuR 2019, 314 (316).

⁶⁷ *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, S. 108.

⁶⁸ *Bode* in: Martinez (Hrsg.), Jahrbuch des Agrarrechts, Band XIII, S. 120.

⁶⁹ BVerfGE 54, 143 (144 f.).

⁷⁰ VG Düsseldorf, Urteil vom 29.06.2011 - 15 K 6264/10, openJur 2012, 80254.

⁷¹ Übersicht dazu *Metzger* in: Erbs/Kohlhaas, BJagdG, § 1, Rn. 16.

„unsicheren“ Tierschutzverständnisses der Weidgerechtigkeit zugelassen. Dem ist jedoch entgegen zu halten, und diesen Weg geht auch die Rechtsprechung, dass wesentlicher Inhalt der Weidgerechtigkeit alle geschriebenen Verbote, insbesondere solche des § 19 BJagdG sind, und je nach Schutzzweckrichtung, und eine Erweiterung über das TierSchG hinaus nicht möglich ist.⁷² Die Folge ist, dass die Weidgerechtigkeit nur noch ein Auffangtatbestand ist, der unvorhergesehene Entwicklungen auffängt, ethische gesellschaftliche Wertungen ins Jagdrecht „transportiert“ und nur Verstöße gegen die „jagdliche Tradition und Ethik“ innerhalb der Jägerschaft pönalisiert ohne strafrechtliche Konsequenzen zu erzeugen.⁷³

III. Auch ein subjektives Gebot

Der Begriff der Weidgerechtigkeit ist zunächst als objektives und vollüberprüfbares Gebot der ethischen Jagdausübung zu verstehen.⁷⁴ Gleichwohl muss auch die Frage nach einem subjektiven, im konkreten „tierschutzfreundlichen“, Gebot gestellt werden. Unter Bezugnahme einer subjektiven Identifikation mit der Weidgerechtigkeit muss zu Gunsten der Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG die Annahme eines subjektiven Gebots abgelehnt werden.⁷⁵ Ob der Ansporn des Tötens eines Wildtiers aus einem Begehren auf die Trophäe, einem bloßen Naturinteresse oder Unternehmungslust begründet ist, kann bei der weidgerechten Jagd vordergründig keine Rolle spielen.⁷⁶ Eine Überschreitung der intrinsischen „weidgerechten“ Motivation erfolgt erst dann, wenn sich die „fremde“ innere Einstellung nach außen so sehr manifestieren, dass sie von der Gesellschaft als verachtenswert angesehen wird.⁷⁷ Vergleicht man

⁷² *Maisack*, S. 113.

⁷³ Im Ergebnis *Bode* in: *Martinez* (Hrsg.), *Jahrbuch des Agrarrechts*, Band XIII, S. 121.

⁷⁴ *Herling*, Gedanken zur Jagdethik mit Bezug zur Jagd in Deutschland, *Z. Jagdwiss.* 39/1993, 261.

⁷⁵ So auch *Weinreich*, Weidgerechtigkeit, *NuR* 2019, 314 (316).

⁷⁶ *Burgstaller-Gradenegger*, Weidgerechtigkeit als Verpflichtung für die Jägerschaft, Österreichische Jägertagung 2020, S. 29.

⁷⁷ *Patzak* in: *Körner/Patzak/Volkmer*, *BtMG*, vor § 29, Rn. 219.

diesen Gedanken mit der Entwicklung des Tatstrafrechts, in der sich ein Verstoß gegen strafrechtliche Normierungen nur kaum bis gar nicht den Gesinnungen des Täters orientieren darf,⁷⁸ dann sollte diese Eingrenzung nach der Feststellung „Gedanken sind frei“ und ihrer Unüberprüfbarkeit für die „Weidgerechtigkeit“ abzulehnen sein.⁷⁹ Entscheidend ist der objektiv erkennbare Hauptzweck⁸⁰ einer weidgerechten Jagdausübung, nicht der dahinter schwindende innere Wille.

F. Das Verhältnis der „weidgerechten Jagd“ nach § 1 III BJagdG und dem „vernünftigen Grund“ aus § 1 TierSchG im Lichte des Art. 20a Alt. 2 GG

Die weidgerechte Jagd setzt denklogisch die Tötung und Nutzung des Wildes voraus und wurde auch nicht durch die Einfügung des Art. 20a Alt. 2 GG in Frage gestellt.⁸¹ Gleichwohl wird in einer Zeit zunehmender Naturentfremdung mehrheitlich eine ethische Rechtfertigung für die Jagdausübung, insbesondere die jagdliche Tötung, verlangt. Dabei ist anzumerken, dass alleine der „vernünftige Grund“ noch nicht für eine Tötung ausreicht, sondern für die meisten „Schalenwildarten“⁸² ein präventives Tötungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt besteht, welches nach § 21 II BJagdG zunächst einen behördlichen Abschussplan fordert.⁸³

Ausgehend von dem „vernünftigen Grund“ aus § 1 TierSchG in Bezug auf die Ausnahme der „weidgerechte Tötung“ gem. § 4 I TierSchG i.V.m. § 1 III BJagdG, ist zunächst das Verhältnis des TierSchG zum Jagdrecht zu klären. Durch die Einführung des ethischen Tierschutzes im GG könnte eine neue Bewertung dieses Verhältnisses notwendig geworden sein. Dabei ist insbesondere die Aufgabe der

⁷⁸ *Schneider* in: MüKo, Strafgesetzbuch, § 211, Rn. 13.

⁷⁹ *Weinreich*, Weidgerechtigkeit, NuR 2019, S. 314 (316).

⁸⁰ LG Magdeburg Urt. v. 6.12.2010, 26 NS 120/10, BeckRS 2011, 1796.

⁸¹ BVerfGE 127, 293 (328).

⁸² Zum Schalenwild zählen Rotwild, Gamswild, Rehwild, Steinwild, Muffelwild, Schwarzwild, Damwild und Elchwild.

⁸³ Das folgt aus der Abschussplangenehmigung durch die unteren Jagdbehörden, vgl. § 21 BJagdG.

Weidgerechtigkeit zu würdigen. Abschließend ist die Frage zu klären, ob eine „ökologische Jagd“ die einzig zulässige Lösung darstellt. Betrachtet man den instinktiv triebgesteuerten jagenden Menschen, so könnte danach gelten, dass eine Rechtfertigung des jagdlichen Tötens, abgesehen des bereits bestehenden Freiheitsrechts aus Art. 2 I GG, der ethischen Bewertungssphäre entzogen ist.⁸⁴ Dass die Erklärung nicht ganz so einfach ist, zeigt das mittlerweile novellierte Jagdgesetz von NRW, welches den Passus enthielt, dass „Wildbestände aus *vernünftigem Grund* nachhaltig und *tierschutzgerecht*“ genutzt werden sollen.⁸⁵

I. Der Begriff des „vernünftigen Grundes“ im TierSchG

Das Verlangen eines vernünftigen Grundes für die Tötung von Wirbeltieren wurde bereits 1972 in das TierSchG aufgenommen und sollte zunächst die willkürliche Vernichtung tierischen Lebens verhindern.⁸⁶ Gleichzeitig sollte die Unversehrtheit der Disposition des Menschen, unabhängig vom ideellen bzw. materiellen Wert des Tieres, entzogen werden.⁸⁷ Wirtschaftliche und wissenschaftliche Interessen, die sich aus der Entwicklung der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik ergeben, sollen mit den ethischen Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Einklang gebracht werden.⁸⁸ Dabei handelt es sich grundsätzlich um ein umfassendes Verbot Wirbeltiere zu töten⁸⁹, was jedoch durch das „im sittlichen Verhältnis zwischen Mensch und Tier nach Auffassung der Allgemeinheit ethisch Gesollte“⁹⁰ zu rechtfertigen ist. Auf die Unterscheidung, ob der „vernünftige Grund“ ein negatives Tatbestandsmerkmal oder Rechtfertigungsgrund darstellt, kommt es nicht an,⁹¹ denn als „unbestimmter

⁸⁴ *Asche*, Die Vernunft – Eine neue Waffe im Kampf gegen die Jagd, Jägermagazin 6/2013, S. 34 (37).

⁸⁵ Landtag-NRW, Drs. 17/3569 S. 7.

⁸⁶ *Maisack*, S. 389.

⁸⁷ *Binder*, Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren, NuR 2007, 806 (807).

⁸⁸ vgl. BT-Drs. VI/2559 S. 9.

⁸⁹ OLG Celle, NuR 1994, 513.

⁹⁰ *Caspar*, Der vernünftige Grund im [deutschen] Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577 (580).

⁹¹ *Meyer Ravenstein*, Eine Stellungnahme zu dem Beitrag von Dr. Dr. Sojka „Tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden“, MDR 1990, 864.

Rechtsbegriff“ wird entweder ein spezialgesetzlicher Rechtfertigungsgrund oder eine Interessenabwägung erforderlich sein.⁹² Fehlt es an einem solchen Spezialgesetz, ist grundsätzlich eine Interessenabwägung zwischen den widerstreitenden Gütern vorzunehmen. Dabei erfolgt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den vernünftigen Grund nicht in eine „Notwendigkeit“, i.S.e. einer Unerlässlichkeit, umformt, sondern zwischen zwei grundrechtlich geschützten Rechtsgütern eine praktische Konkordanz herbeiführt.⁹³

II. Das Verhältnis zwischen TierSchG und BJagdG im Lichte von Art. 20a Alt. 2 GG

Der Bundesregierung hat klargestellt, dass „die Tötung bestimmter Tierarten ohne weitere Begründung im Rahmen der Jagdausübung nicht verboten ist, [...] auch wenn kein vernünftiger Grund für die Tötung im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliegt“.⁹⁴ Ließe man den Satz einfach so stehen, könnte man annehmen, dass hiermit ein Freibrief für jegliche Tötung von Wildtieren im Rahmen der jagdrechtlichen Normierungen vorliegt. Daher bleibt zu hinterfragen, ob das Jagdrecht seit der Einführung des Art. 20a Alt. 2 GG einer neuen Bewertung bedarf. Anzuknüpfen ist an die Annahme, dass der ethische Tierschutz im Verfassungsrang über dem grundrechtlich manifestierten Jagdrecht steht.⁹⁵

Zunächst ist anzumerken, dass sich Staatsziele nur an den Staat als Richtlinie oder Direktive für die Entstehung und Auslegung von Gesetzen richten.⁹⁶ Es ist Sache des Gesetzgebers, aus der geänderten Verfassungslage den Normen einen anderen Geltungsinhalt als vor der Einfügung des Art. 20a Alt. 2 GG zu geben.⁹⁷ Dies bedeutet, dass die Prerogative für die Umsetzung der Staatszielbestimmung

⁹² *Pfohl* in: MüKo StGB, TierSchG, § 17, Rn. 34.

⁹³ *Müller-Schallenberg/Förster*, Das Verhältnis von Jagd und Tierschutz, NuR 2007, 161 (162).

⁹⁴ BT-Drs. 18/13307, S. 28.

⁹⁵ *Sailer*, Das neue Staatsziel und die alte Jagd, NuR 2006, 271 (273).

⁹⁶ BVerwG, NVwZ 1998, 1080 (1081).

⁹⁷ *Huster/Rux* in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber (Hrsg.), Art. 20a, Rn. 27.

"ausschließlich beim parlamentarischen Gesetzgeber liegt und dass vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an den Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes gebunden sind".⁹⁸ Bei der Auslegung der Weidgerechtigkeit müssen die Gerichte Staatsziele berücksichtigen, jedoch an den Stellen wo eine gesetzliche Konkretisierung bereits erfolgt ist, nicht umgehen.⁹⁹ Wo der Gesetzgeber keine rechtliche Änderung der tierschutzrechtlichen Gesetzesbestimmungen anstrebt, ist es den Gerichten "contra legem" versagt in grundrechtlich fundierte Positionen einzugreifen.¹⁰⁰ Art. 14 I GG schützt den Bestand des Eigentums und dessen jagdliche Nutzung.¹⁰¹ Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber von Verfassungswegen die Aufgabe, ein Normengeflecht zu schaffen, das dem Eigentum – und damit auch dem eigentumsrechtlich verorteten Jagdausübungsrecht einen Umfang gibt und zugleich Grenzen aufzeigt.¹⁰² Ein „Eigentumsgrundrecht nach Gesetz“ und damit auch ein „Jagdausübungsrecht nach Gesetz“ würden die Bedeutung der Verfassung verkennen.¹⁰³ Dies schließt auch das Recht ein, im eigenen Interesse einen jagdlichen Ertrag zu erwirtschaften, mithin gehegtes Wild auch in angemessener Weise „ernten“ zu können.¹⁰⁴ Gerade mit Blick auf die Jagdausübung ist von besonderer Bedeutung, dass die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprächen, so schwerwiegend sein müssten, dass sie „Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts, dass durch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gesichert wird“¹⁰⁵. Berücksichtigt werden muss auch, dass das Jagdrecht durch seinen Bezug zum Grund und Boden eine besondere Gemeinschaftsbezogenheit enthält, welche die individualistische Betrachtung zurückstellt und das Allgemeininteresse eines

⁹⁸ Scholz in: Maunz/Dürig/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 20a, Rn. 46.

⁹⁹ Huster/Rux in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber (Hrsg.), Art. 20a, Rn. 28.

¹⁰⁰ Scholz in: Maunz/Dürig/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 20a, Rn. 58.

¹⁰¹ BVerwG, Beschl. v. 24.5.2011 - 9 B 97/10, BeckRS 2011, 51681.

¹⁰² Wendt in: Sachs, GG, Art. 14, Rn. 58.

¹⁰³ OVG Schleswig, Urteil v. 22. Mai 2017 – 4 KN 3/15, BeckRS 2017, 123234.

¹⁰⁴ OVG Schleswig, Urteil v. 22. Mai 2017 – 4 KN 3/15, BeckRS 2017, 123234

¹⁰⁵ BVerfGE 83, 201 (212).

gesteigerten Sozialbezugs für wichtiger erachtet, als bei anderen Vermögensgütern.¹⁰⁶ Dabei kann sich eine Eingriffsnotwendigkeit solcher Art, aus dem Wandel der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse ergeben,¹⁰⁷ was letztendlich auf eine praktische Konkordanz hinauslaufen würde. Aus alle dem folgt, dass der jagdliche „Nutzungsumfang“, zugunsten öffentlicher Interessen, namentlich dem ethischen Tierschutz aus Art. 20a Alt. 2 GG, einer einschneidenden Korrektur aus Art. 14 I 2 GG nicht verschlossen ist¹⁰⁸.

Die Annahme, dass dem Verhältnis von TierSchG und Jagdrecht durch Art. 20a Alt. 2 GG ein neues systematisches Verständnis zugrunde zu legen ist,¹⁰⁹ bleibt zu prüfen. Nach der Ausnahme des § 4 I TierSchG für die Tötung im Rahmen der „weidgerechten Jagdausübung“ könnte man mit Blick auf § 44a BJagdG von zwei getrennten Bundesgesetzen ausgehen, wodurch sich das Jagdrecht nur in sich selbst hätte rechtfertigen müssen. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Ausnahmeregelungen des § 13 I TierSchG bzgl. der Fangmethoden, der betäubungslosen Tötung nach § 4 I TierSchG sowie der „Umgangsverbote“ aus § 3 Nr. 8 TierSchG bei einer den Vorrang des Jagdrechts begründenden allgemeinen Kollisionsnorm nicht bedurft hätten.¹¹⁰ Vielmehr hätte das Jagdrecht, bereits vor Einführung des Art. 20a Alt. 2 GG, im Widerspruch zum TierSchG gestanden, wenn die jagdliche Tötung nach § 4 I TierSchG über den Begriff der „Weidgerechtigkeit“ keine Grenzen gesetzt wären. Das bayrische OLG sieht die Anwendung eines Spezialgesetzes, namentlich dem Jagdrecht, dort „wo sie der Gesetzgeber in irgendeinem Zusammenhang selbst zieht“¹¹¹ und eine Konkretisierung des „vernünftigen Grundes“ schafft. Betrachtet man die ausführlichen sachlichen Verbote aus § 19 BJagdG und das stark ausdifferenzierte

¹⁰⁶ BVerfGE 21, 73 (82f.).

¹⁰⁷ BVerfGE 31, 229 (240).

¹⁰⁸ OVG Schleswig, Urteil v. 22. Mai 2017 – 4 KN 3/15, BeckRS 2017, 123234.

¹⁰⁹ *Sailer*, Das neue Staatsziel und die alte Jagd, NuR 2006, 271 (273).

¹¹⁰ *Metzger* in: Erbs/Kohlhaas, BJagdG, § 44a, Rn. 1.

¹¹¹ BayObLG RdL 1977, 303 (304).

Jagdrecht, inklusive den Landesgesetzen, Ausführungsverordnungen sowie einzelner Richtlinien bis auf Zweckverbandsebene, ist ein solches Spezialgesetz anzunehmen.¹¹² Auch vor Einführung des Art. 20a Alt. 2 GG war es nicht möglich, den „vernünftigen Grund“ aus § 1 TierSchG zu umgehen.

Zusammenfassend sprechen zunächst weder die begrenzte Auswirkung von Staatszielen, die Gesetzssystematik noch das Eigentumsargument gegen eine Verschränkung von Jagdrecht und TierSchG. Die Annahme, dass sich an diesem Verhältnis durch die Einführung von Art. 20a Alt. 2 GG etwas maßgeblich verändert hätte, ist abzulehnen. Die wesentliche Veränderung die Art. 20a Alt. 2 GG herbeigeführt hat, ist eine verstärkte verfassungskonforme Auslegung des Jagdrechts über die Brücke der „Weidgerechtigkeit“, sodass § 1 S. 2 TierSchG nicht zu einer bloßen „salvatorischen Klausel“ gegenüber den spezielleren Vorschriften degradieren wird.¹¹³ Das TierSchG stellt in § 4 I vom Wortlaut ausgehend, vielmehr eine widerlegbare Vermutung auf, dass die weidgerechte Tötung den Vorgaben eines vernünftigen Grundes entspricht. Mag der Begriff der „Weidgerechtigkeit“ in seiner Unbestimmtheit einigen Zweifeln unterworfen sein (s.o.), so ist er gleichzeitig anfällig für gesellschaftliche Interessen und nimmt die Aufgabe einer „Einbruchsstelle“ wahr.¹¹⁴

III. Die vernünftige und weidgerechte Jagd

Mit Blick auf den „vernünftigen Grund“ aus § 1 TierSchG war die Annahme zweier getrennter Rechtskreise des BJagdG sowie TierSchG vor der Einführung des Art. 20a Alt. 2 GG nur schwerlich zu begründen, und ist seit der Einführung des ethischen Tierschutzes, der über die Einfallsklausel der „Weidgerechtigkeit“ in Erscheinung tritt, noch weniger möglich. Sprechen zwar die Zweifel an der juristischen Geeignetheit der „Weidgerechtigkeit“ gegen ein vollumfängliches

¹¹² *Weinreich*, Weidgerechtigkeit, NuR 2019, 314 (321).

¹¹³ *Maisack*, S. 111.

¹¹⁴ *Scholz* in: Maunz/Dürig/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 20a, Rn. 48.

Spezialgesetz, so sind doch die ausführlichen sachlichen Gebote und jagdrechtlichen Verordnungen für ein solches ausreichend. Die Frage bleibt jedoch wie eine Verschränkung nun aussieht. Jedenfalls sind die „Weidgerechtigkeit“ als auch der „vernünftige Grund“ zunächst einmal unbestimmte Rechtsbegriffe die der Auslegung bedürfen. Zwar könnte man bezweifeln, dass ein Konstrukt aus zwei unbestimmten Rechtsbegriffen notwendig ist, so darf nicht vergessen werden, dass jeder der beiden eine „ursprüngliche“ Tendenz und Bezug zu seinem jeweiligen Rechtsgebiet findet, wo er seine Prägung erfährt.¹¹⁵ Es liegt die Annahme nahe, dass vorliegend im Sinne einer praktischen Konkordanz, der „vernünftige Grund“ im Lichte der jagdrechtlichen Eigentumsfreiheit, mit den umweltrechtlichen und land-/forstwirtschaftlichen Interessen sowie im historischen und ethischen Kontext der Jagd ausgelegt werden muss. In der Folge muss innerhalb der Wechselwirkung zwischen dem Jagdrecht und dem Tierschutz, die Weidgerechtigkeit sich den gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnissen zum Tierschutz hin öffnen. Das Ergebnis wäre eine „vernünftige Weidgerechtigkeit“. Welche Form der Jagdausübung im Einzelfall im Lichte der Weidgerechtigkeit als „vernünftig“ anzusehen ist, hängt insbesondere von den in Betracht kommenden Alternativen ab, die im Rahmen der bereits oben angesprochenen Verhältnismäßigkeitsprüfung, zu prüfen sind. Das Konstrukt der „vernünftigen Weidgerechtigkeit“ wäre insbesondere für strittige Fälle anwendbar, in denen der Tierschutz mit dem jagdrechtlichen Nutzungsanspruch aufeinander trifft und somit in eine „Nutzen-Schaden-Abwägung“ einzutreten ist.¹¹⁶ Dabei dürfen jedoch auch mittelbare Folgen in die Abwägung mit einfließen.¹¹⁷ Aber auch andere Formen der Jagdausübung, die sich insbesondere auf das „Wie“ beziehen, müssen sich an der „vernünftigen Weidgerechtigkeit“ messen lassen. Führt man

¹¹⁵ Abgeleitete Überlegung aus *Mrozynski*, SGB I, § 39, Rn. 11.

¹¹⁶ *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 1, Rn. 53.

¹¹⁷ *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 1, Rn. 56.

nun weitere Argumente für die Jagd an, müssen diese gleichwohl im Zusammenhang mit den vielzähligen Interessen im Einzelfall bewertet, gewichtet und schließlich in den „vernünftigen Grund“ eingebracht werden. So würden zumindest für eine „vernünftige Weidgerechtigkeit“ die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, übermäßig hohe Wildbestände, Seuchen sowie übermäßige Schäden in der Land und Forstwirtschaft sprechen. Auch nach der Beachtung des Sinn und Zwecks von § 4 I TierSchG, der die Tötung eines Tieres in seinem natürlichen Lebensraum vorzieht, würde für ein „erlegen“ i.S.v. § 1 IV BJagdG dem Telos des „vernünftigen Grundes“ entsprechen. Betrachtet man die Inkonsequenz des TierSchG in Bezug auf die Tötung für die Nahrungsmittelgewinnung aus trivialen Vorlieben¹¹⁸, und leitet man dadurch eine Intention des Gesetzgebers bzgl. § 4 I TierSchG ab, dann wäre es nur widersprüchlich die Jagd zur Nahrungsmittelgewinnung zu versagen. Die Wechselwirkung zwischen Jagdrecht und Tierschutzrecht muss sich zunächst immer im Rahmen rechtlicher Vorgaben bewegen und führt schließlich unter Berücksichtigung von Art. 20a Alt. 2 GG als „Tierschutzoptimierungsgebot“¹¹⁹ zu einer an ethischen Werten orientierten Einzelentscheidung. Sobald die Interessen des ethischen Tierschutzes nicht nur unerheblich tangiert werden, ist für jegliches Handeln ein vernünftiger Grund notwendig. Wie bereits erwähnt setzen sich subjektive Erwägungen in diesem Konflikt nicht durch¹²⁰, solange sich die innere Einstellung in der äußeren Handlung nicht so sehr manifestiert, dass sie von der Gesellschaft als verachtenswert angesehen wird. An die „vernünftige Weidgerechtigkeit“ anknüpfend, ist der eingangs erwähnte Streit um die Bejagung des Raubwildes hier zu verorten. Die Vergangenheit sowie wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass eine massive Bejagung des „Raubwildes“ bei partieller Bejagung nur wenig Einfluss auf den Rückgang

¹¹⁸ vgl. *Moling*, Aufzählung in *Ethische Reflexionen zum Thema Jagd, Darf der Mensch Wildtiere jagen?*, Jäger Zeitung, 4/2018, 5 (6).

¹¹⁹ Vgl. *Maisack*, S. 215.

¹²⁰ *Pfohl* in: *MüKo StGB, TierSchG*, § 17, Rn. 38.

bedrohter Arten hat und somit kaum wirksam ist.¹²¹ Nun könnte man argumentieren, dass jede Erlegung besser sei, als nichts zu unternehmen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der „vernünftige Grund“ im Tierschutzrecht eine Verhältnismäßigkeitsabwägung darstellt, die zwischen dem eigentumsrechtlichen Nutzungsrecht des Wildes und dem ethischen Schutz auf „Überleben“ des Wildtieres zu erfolgen hat. Wie bereits angedeutet, muss sich daher in Bezug auf die „Raubwildjagd“ zumindest ein Nutzungszweck finden lassen, der sich in der Pelznutzung oder dem Verzehr widerspiegelt. Ggf. kann auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bspw. in Städten zusätzlich ein Erfordernis für die Jagd des „Raubwildes“ bestehen. Als ökologische Gründe werden vor allem Populationssenkungen invasiver Arten als legitim angesehen, wenn sie nach § 28a I 1 BJagdG wirksam sind. Gleichwohl dürfen die grundrechtlichen Wertungen des jagdlichen Nutzungsrechts nicht außeracht gelassen werden.¹²² Tatsächlich folgt daraus, dass die Raubwildbejagung, bis auf begründete Ausnahmefälle, ohne einen „vernünftigen Grund“ erfolgt und ist daher überwiegend abzulehnen.

Aus der Verschränkung von Jagdrecht und Tierschutzgesetz folgt, dass nur die weidgerechte Jagdausübung einen vernünftigen Grund darstellt, würde in der Folge eine „unweidgerechte“ Jagd ohne vernünftigen Grund i. S. des Tierschutzrechts, nicht nur ein Verstoß gegen das Jagdgesetz vorliegen, sondern bei Vorsatz auch gegen § 17 Nr. 1 TierSchG sowie, bei der Tötung einer dem Naturschutzrecht unterliegenden Art, auch nach §§ 71 I Nr. 1, 69 I, 39 I Nr. 1 BNatSchG vorliegen. Entscheidend ist in jedem Fall der Schutzzweck des

¹²¹ Sinnhaftigkeit anzweifelnd für kleinflächige Bejagung, schon *Hespeler*, S. 114f.; für starkes Prädatorenmanagement Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Jahresbericht 2019, Zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz, S. 121, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Jahresbericht_zur_biologischen_Vielfalt_2019.pdf (04.06.2020/08:00Uhr); *Bodey, Thomas/Bearhop, Stuart/McDonald, Robbien A.* (Hrsg.), Localised control of an introduced predator: creating problems for the future?, *Biological Invasions* 2011, S. 2817 (2821f.).

¹²² *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 1 Rn. 30: „Die Grenze sind mehrheitliche Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen“.

einschlägigen Gesetzes.¹²³ Die inhaltlichen Grenzen, die sich aus speziellen und hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelungen für Tiertötungen oder andere tierbelastende Umgangsformen ergeben, können also nicht auf dem Weg über den vernünftigen Grund umgangen oder erweitert werden.¹²⁴

IV. Die Kritik an der rein „ökologischen“ Jagd

Ein Jagdrecht, welches ausschließlich an ökologischen Erwägungen orientiert ist, wird mittlerweile von vielen Tierschutzverbänden aus Art. 20a Alt. 1 GG gefordert.¹²⁵ Sieht man über die Zweifel hinweg, dass ökologischen Interessen für einen „vernünftigen Grund“ konsequenterweise dann auch für Haustiere gelten müssten,¹²⁶ fällt anschließend eine Verkennung von Umweltschutzinteressen aus Art. 20a Alt. 1 GG und der Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG, auf. Das Jagdrecht, welches unmittelbar mit dem Grund und Boden verbunden ist, sichert dem Grundstückseigentümer, sowie dem Jagdausübungsberechtigten, zunächst vollumfänglich ein jagdliches Nutzungsrecht zu. Einschränkungen dazu können als Inhalts – und Schrankenbestimmungen nach Art. 14 I 2 GG ergehen, die jedoch aus gesellschaftlichen Entwicklungen herrühren und die jagdrechtliche Nutzung noch ausreichend zulassen müssten. Allein die pauschale Annahme, dass nur ökologische Gründe einem „vernünftigen Grund“ zur Bejagung entsprechen, würde die Flächeneigentümer tangieren, die ein Interesse an möglichst geringen „Wildschäden“¹²⁷ haben. Auch fehlt es an einem generellen Vorzug des Tierschutzes aus Art. 20a Alt. 2 GG gegenüber der ebenfalls erfassten natürlichen Lebensgrundlage von Wald und Feld.¹²⁸ Trotz Kritik an der Unbestimmtheit der

¹²³ OLG Celle, NJOZ 2012, 1088.

¹²⁴ *Maisack*, S. 113.

¹²⁵ PETA, TASSO e.V., etc. zum zweiten Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen,

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST162524.pdf;jsessionid=4C1F98AFC91860E5F40B641D0E3F2BF2> (23.05.2020/23:40Uhr).

¹²⁶ *Meyer Ravenstein*, Eine Stellungnahme zu dem Beitrag von Dr. Dr. Sojka „Tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden“, MDR 1990, 864 (865).

¹²⁷ Durch Wild verursachte Schäden, die der Jagdpächter zu ersetzen hat.

¹²⁸ OVG NRW, Urteil v. 08. November 2019 – 16 A 447/13, BeckRS 2019, 33798.

Hegepflicht aus § 1 II BJagdG, ist sie Ausprägung eines Umwelt- und Tierschutzschutzes aus Art. 20a GG¹²⁹ und auf ihr beruht ein grundsätzliches Verständnis einer flächendeckenden Bejagung zum Schutz der Naturlandschaft vor überhöhten Wildbeständen.¹³⁰

Die Ausprägung einer ökologischen Jagd findet sein Extrem in der mittlerweile populären Maxime „Wald vor Wild“¹³¹ bis hin zu Totalabschüssen.¹³² Neben der Verkennung des „jagdlichen“ Nutzungsanspruchs, sind hier insbesondere auch Tierschutzinteressen tangiert. Mag das Argument eines klimastabilen Waldes noch einleuchten¹³³, muss für rein ökonomische Interessen eine einsichtige, triftige und schlüssige Erklärung vorliegen¹³⁴, wobei der wirtschaftliche „Hauptzweck“ an einer „perfekten Pflanzenkultur“ für sich genommen keinen „vernünftigen Grund“ darstellen kann.¹³⁵ Auf Grund der Sozialpflichtigkeit nach Art. 14 II GG müssen Einwirkungen durch freilebendes Wild auf Grundstücken und damit auch Wildschäden in gewissem Umfang hingenommen werden¹³⁶, sodass eine starke Bejagung, vor allem auf Waldflächen, nicht zulasten des Tierschutzes gehen darf. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Jagd, die alleine an ökologischen Erwägungen orientiert ist, nicht nur „weidgerecht unvernünftig“, sondern u.U. auch tierschutzwidrig wäre und die Jagd unzulässigerweise auf seine Ordnungsfunktion reduzieren würde.¹³⁷

G. Die weidgerechte Jagd und die Leidensvermeidung

Die jagdliche Tötung eines Wildtieres gem. § 4 I 2 TierSchG, als Ausnahme des Betäubungszwangs, ist nur zulässig, „wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen“. Auch wenn § 4 I 2 TierSchG nur die „unvermeidbaren

¹²⁹ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2006, NVwZ 2007, 808.

¹³⁰ EGMR NJW 2012, 3629 (3630).

¹³¹ Dazu VGH München, Beschl. v. 20.11.2018 - 19 ZB 17.1601, BeckRS 2018, 34323.

¹³² OVG Koblenz, NuR 2003, 407.

¹³³ VGH München, Beschl. v. 20.11.2018 - 19 ZB 17.1601, BeckRS 2018, 34323.

¹³⁴ *Binder*, Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren, NuR 2007, 806 (810).

¹³⁵ BVerwG, NJW 2019, 3096; OLG Frankfurt NStZ 1985, 130.

¹³⁶ OVG NRW, Urteil v. 08. November 2019 – 16 A 447/13, BeckRS 2019, 33798.

¹³⁷ *Metzger* in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, § 17, Rn. 9.

Schmerzen“ im Rahmen der weidgerechten Jagdausübung billigt, sollten nach dem Telos auch Leiden darunter subsumiert werden, wie es auch § 22a BJagdG macht, der in der amtlichen Überschrift von der „Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes“ spricht. Dabei regeln die Vorschriften im 3. Abschnitt des Tierschutzgesetzes, im Gegensatz zum „vernünftigen Grund“, nicht ob ein Tier getötet werden darf, sondern als Konkretisierung des „vernünftigen Grundes“, wie es getötet werden soll, sodass ein tierschutzwidriges Handeln bereits in dem Verursachen vermeidbarer Schmerzen vorliegt. Eine Konkretisierung der vermeidbaren Schmerzen und Leiden findet sich sodann in § 17 Nr. 2a, b TierSchG, wenn absichtlich erhebliche Schmerzen oder Leiden aus Rohheit sowie langanhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden nach § 17 Nr. 2a, b TierSchG hinzugefügt werden. Würde man nun zusätzlich einen unvernünftigen Grund fordern, würde auf diese Weise der Schutzzumfang von § 1 S. 2 TierSchG bei Handlungen die zu „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ führen erheblich eingeschränkt.¹³⁸ Daraus folgt, dass wenn dem Wild vorsätzlich (mind. „dolus eventualis“) solche Schäden zugefügt werden, es in keinem Falle durch die Weidgerechtigkeit gerechtfertigt werden kann.

Grundsätzlich vermutet der Gesetzgeber bei Wirbeltieren die Empfindsamkeit von Schmerzen, wie § 5 II Nr. 1 TierSchG zeigt, der eine Erforderlichkeit verneint, „wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt“.¹³⁹ Daraus sollte zumindest für Wildtiere gelten, dass, unter Hinzuziehung der Studie des „Committee on Pain and Distress in Laboratory Animals“¹⁴⁰, sie morphologische und funktionell ähnliche Strukturen wie Menschen aufweisen.¹⁴¹ Daher genügt jede auch potentielle Gewebeschädigung, soweit sie nicht lediglich ein Abwehr- oder Ausweichreflex darstellt.¹⁴² Hingegen

¹³⁸ Hirt in: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn. 10.

¹³⁹ BT-Drs. 6/2559.

¹⁴⁰ Nachzulesen in Recognition and Alleviation of Pain and Distress in Laboratory Animals, National Research Council (US) Committee on Pain and Distress in Laboratory Animals, 2008, S. 65.

¹⁴¹ Hirt in: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1, Rn. 15.

¹⁴² Metzger in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, § 1, Rn. 13.

kann nicht jede Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens unter das Leiden zu subsumieren sein, da „das Gesetz es nicht anstrebe, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zu ersparen“.¹⁴³ Eine Lösung wird über einen Analogieschluss zum Menschen festgestellt, da Tiere in ähnlicher Weise empfindungsfähig sind sowie ähnliche objektive Reaktionen zeigen.¹⁴⁴ Für Leiden hingegen gilt, dass sie weder unerheblich noch zu kurz andauern dürfen.¹⁴⁵ Im Gegensatz zur Angst,¹⁴⁶ sollen für Leiden Aufregung, Anstrengung oder vorübergehende Belastungszustände nicht ausreichen.¹⁴⁷ Die Angst vor dem Tod wird für Wildtier auf Grund fehlenden Bewusstseins nicht anzunehmen sein.¹⁴⁸ Nach außen hin muss dabei auf objektive Kriterien, wie Schreien, Zittern, abnormales Verhalten, Apathie abgestellt werden.¹⁴⁹ Ausgelöst werden kann das Leiden durch jegliches Verhindern instinktgesteuerten Verhaltens.¹⁵⁰ Die für Schmerzen gerade unerhebliche Dauer der Beeinträchtigung, ist zur Bestimmung von Leiden relevant, jedoch ist dafür das Zeitempfinden des Menschen nicht ausreichend, da Tiere physisch oder psychisch nicht ganz so stabil sind.¹⁵¹ Als Formel lässt sich festhalten, je stärker die Leiden, desto kürzer dürfen sie nur andauern,¹⁵² sodass auch ein kurzzeitiges Tun, ein langes Leiden auslösen kann.¹⁵³ Es mag zynisch klingen, wenn der Jäger als derjenige der Tiere tötet, fordert, ihnen kein Leid anzutun. Doch der „Weidgerechtigkeit“ kommt in Bezug auf das „Wie“ der Tötung die Aufgabe, oder vielmehr eine indirekte Pflicht (s.o.) zu Teil, eine möglichst schmerz- und leidensfreie Erlegung des Wildtiers auf ein vermeidbares Maß zu begrenzen. Zusammenfassend geht es nicht darum „Tieren

¹⁴³ BVerfGE 36, 47 (57).

¹⁴⁴ So *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, TierSchG, § 1 Rn. 22

¹⁴⁵ BVerwG, NuR 2001, 454.

¹⁴⁶ OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2013, 182; ähnliche Richtung EU-Tierversuchsrichtlinie RL 2010/63/EU.

¹⁴⁷ *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 1, Rn. 21.

¹⁴⁸ *Metzger* in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, § 1, Rn. 25.

¹⁴⁹ *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 1, Rn. 22.

¹⁵⁰ VGH Mannheim, NuR 1994, 487.

¹⁵¹ OLG Hamm, NStZ 1985, 275.

¹⁵² *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 1 Rn. 22

¹⁵³ OLG Celle, NStZ-RR 1997, 381 betr. Forellen.

jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefinden zu ersparen“¹⁵⁴, sondern eine rechtlich zwar erlaubte, aber vermeidbare Jagdpraxis, welche bei den Tieren, neben Schmerzen, auch über die Erforderlichkeit hinausgehenden Stress und Angst, vermeidet.¹⁵⁵ So gilt auch nach der Feststellung, dass das Wohlbefinden des Wildes eingeschränkt ist, zu prüfen, ob dieses als erheblich oder unerheblich einzustufen ist. Dabei ist es Aufgabe des Gesetzgebers „gefühlbetonte Beurteilungsmaßstäbe zunehmend durch exakte, wissenschaftliche Feststellungen über tierartgemäße und verhaltensgerechte Normen“ zu ersetzen.¹⁵⁶

H. Anwendung in der jagdlichen Praxis

Die praktische Jagdausübung zielt immer darauf ab, Wildtiere durch einen gezielten Schuss überraschend unter Vermeidung von Schmerzen (also ohne Beeinträchtigung des Wohlbefindens) zu töten. Ob Ente, Fuchs und Hirsch, alle Wildtiere müssen mit gleicher Sorgfalt erlegt werden. Das bedeutet für den Kugel- als auch den Schrotschuss, dass sich diese auf eine begrenzte Entfernung, lediglich einzelne Wildtiere sowie auf die tödliche Trefferzone beschränken muss. Ein sich nach außen manifestierender „Schießsport auf lebende Ziele“ ist daher untragbar. So gilt bei fahrlässigen Krankschüssen des Wildes, die u.U. mit erheblichen Schmerzen verbunden sind, dass sich der Jäger bei bedingt vorsätzlichem Handeln („dolus eventualis“) einen strafrechtlichen Vorwurf der „unvernünftigen“ Jagdausübung gefallen lassen muss, wenn er das besondere Risiko mindern konnte, dies in vorwerfbarer Weise nicht getan hat¹⁵⁷ und ihm nach der gegebenen Sachlage abzuverlangen war die ungewollte Nebenwirkung zu verhindern.¹⁵⁸ Nach § 22a BJagdG muss krankgeschossenes Wild im Rahmen

¹⁵⁴ BVerfGE 36, 47 (57).

¹⁵⁵ *Winkelmayer*, Ein Beitrag zur Jagdethik, S. 64.

¹⁵⁶ BT-Drs. 6/2559, S.9.

¹⁵⁷ In Anlehnung an BGH, NJW 1978, 955 zur Notwehr, deren Interessenabwägung regelmäßig herangezogen wird.

¹⁵⁸ BGH, NJW 1978, 955.

der Wildfolge unverzüglich nachgesucht werden. Gleichwohl sieht auch das Gesetz dort die Möglichkeit von leidensverursachenden Schüssen, sodass davon auszugehen ist, dass, wenn nach einem „schlechten“ Schuss, eine unverzügliche Erlegung stattfindet, keine strafrechtlichen Konsequenzen entstehen sollen. Problematisch ist in manchen Landesjagdgesetzen bis heute, dass, wenn ein krankgeschossenes (noch) herrenloses Wildtier über die Reviergrenze läuft, und dieses durch den verursachenden Jäger unmittelbar verfolgt wird, der (absolute) jagdliche Eigentumsausübungsanspruch des „Nachbarjagdrechtsinhabers“ tangiert ist. Der Tierschutz kann es grundsätzlich gebieten dem Tier unmittelbar mit der Waffe zu folgen, um es von Schmerzen zu erlösen, was jedoch nur schwerlich möglich ist, wenn der Nachbarjäger nicht erreichbar ist. Mittlerweile haben einige Landesjagdgesetze konkretere Vorschriften erlassen, und den Tierschutz vor den jagdlichen Nutzungsanspruch treten lassen, indem das Gesetz in einer „Ausnahmesituation“ eine Leidensverzögerung für unvermeidbar hält, sodass eine unmittelbare Nachsuche, ohne die Benachrichtigung des Nachbarpächters, zugelassen wird.¹⁵⁹ So gilt schließlich für das Töten mit dem Messer, dass es im konkreten Einzelfall das mildeste Mittel darstellen muss, was sich aus einer objektiven ex-ante-Beurteilung der konkreten Situation, unter Bezugnahme von Gefahren für Personen, Eigentum oder andere Tiere ergibt.¹⁶⁰ Stehen dem Jäger mehrere, für das Wild unterschiedlich belastende Mittel zur Verfügung, so darf er dasjenige auswählen, welches aus seiner Sicht die Leiden des Wildes am effektivsten beseitigt.¹⁶¹

I. (Weid-) Gerech als maximale Chancengleichheit im Konflikt mit dem Tierschutzgedanken im Jagdrecht

¹⁵⁹ Vgl. § 27 II NJagdG.

¹⁶⁰ Zur Parallele im Strafrecht Perron in: Schönke/Schröder/Perron, StGB, § 34 Rn. 13.

¹⁶¹ BGHSt 27, 313 (314); BGH NSTZ 2001, 591 (592).

Das Jagdrecht enthält neben dem Begriff der Weidgerechtigkeit, insbesondere sachliche Verbote in § 19 I BJagdG. Während die meisten Verbote darauf bedacht sind, einen langsamen, qualvollen Tod des Wildes zu verhindern, zielt das nahezu ganzheitliche Verbot der Nachtjagd (Abs. I Nr. 4), die Untersagung der Nutzung von künstlichen Lichtquellen (Abs. I Nr. 5a) sowie das Verbot ausgesetztes Wild früher als 4 Wochen zu bejagen (Abs. I Nr. 18) auf eine Überlebenschance des Wildes ab. Während die Chancengleichheit hier aus einer gesetzlichen Normierung folgt, geht die Rechtsprechung ebenfalls davon aus, dass „im Rahmen des Zwecks und des Zieles der Jagd [dem Wild] ein Maximum an Chancen“ zu gewähren ist, was die Jagd bei Hochwasser¹⁶² oder mittels eines starken Scheinwerfers¹⁶³ als „unweidgerecht“ darstellt. Insbesondere letzteres Urteil zur Jagd mittels eines Scheinwerfers, wirft im Lichte des Tierschutzes einige Fragen auf. Stellte noch der Ehrenkodex der fürstlichen Jagd den Jäger als Frevel dar, wenn er das Tier aus dem Hinterhalt mit Pfeil und Bogen erschoss (s.o.). So wurde in der Situation der Einsatz eines Messers, trotz immenser Stressbelastung und Schmerzen, als weidmännische Handlung gefordert, um dem Tier durch das offene Entgegenreten eine Entkommens-Chance zu geben. Waren vor wenigen Jahrzehnten Zielfernrohre auf der Jagd noch tabu, würde heute keiner mehr auf die Idee kommen, über Kimme und Korn einen schlechten Schuss anzutragen. Über die historische Herleitung wird deutlich, dass das Ethos der Chancengleichheit zusehends zugunsten des Tierschutzes verdrängt wird. Halten sich bis heute noch die Auffassungen, dass der „ruhige“ Schuss auf die schwimmende Ente sowie den Hasen in der Sasse unweidmännisch wären, sind diese traditionellen Ansichten mit dem Tierschutz heute unvereinbar. Gleiches gilt für das eingangs erwähnte Urteil des VG Arnsberg, welches die Chance eines tierschutzgerechten Schusses mittels einer künstlichen Lichtquelle vollkommen außeracht lässt. Mit der damit einhergehenden Effektivität der Jagd, darf für den

¹⁶² AG Neuburg, Urteil vom 10. Mai 1982 – OWi 14 Js 12110/82, juris.

¹⁶³ VG Arnsberg, Urt.v. 27. 8. 2007 - Az. 14 L 590/07, openJur 2011, 53010.

Tierschutz nicht mehr alleine die konkrete Erlegungssituation betrachtet werden, sondern vielmehr muss gefragt werden, ob dem Wild i.S.d. Tierschutzes überhaupt noch ein Rückzugsraum gelassen wird.¹⁶⁴ Die maximale Chancengleichheit in der konkreten Situation wird unter Beachtung des Tierschutzes und den mannigfachen technischen Möglichkeiten nur noch künstlich am Leben gehalten.¹⁶⁵ Soweit die Chance des Entkommens mit einer Leidensverkürzung bei der Erlegung im Einklang steht, können weidgerechte Traditionen aufrechterhalten werden.

J. Betrachtung und Bewertung einzelner Tierschutzdefizite im Jagdrecht

Auch wenn das Jagdrecht in seiner gesamten Fülle unzählige Verbote und Normierungen enthält, so bleiben bis heute relevante Konfliktpunkte zwischen dem Jagdrecht und dem TierSchG die einer näheren Betrachtung bedürfen.

I. Das Abrichten und Hetzen nach § 3 Nr. 7 u. Nr. 8 TierSchG im Rahmen der jagdlichen Hundeausbildung

In der jagdlichen Hundeausbildung werden in verschiedenen Bereichen zum Erlernen von Fähigkeiten, andere Wildtiere eingesetzt, um den Hund so praxisnah wie möglich zu testen. Eine Reglementierung erfolgt durch die, von der obersten Jagdbehörde genehmigten, Richtlinien der anerkannten Landesjägerschaften, denen Anforderungen mindestens entsprochen werden muss (vgl. § 4 AB-NJagdG). Das gilt insbesondere für Ausbildung des Hundes in den immer populärerem „Schwarzwildgatten“, wo der Hund seinen jagdlichen Trieb für sog. Bewegungsjagden¹⁶⁶ unter Beweis stellen soll. Weiterhin wird im Rahmen der

¹⁶⁴ Nur ein kurzzeitiger Effekt, Interview mit *Vocke*, BJV, Pirsch, https://www.jagderleben.de/sites/default/files/mediaarchiv/interview_Vocke_komplett.pdf (13.06.2020/19:00Uhr).

¹⁶⁵ *Bode* in: Martinez (Hrsg.), Jahrbuch des Agrarrechts, Band XIII, S. 46.

¹⁶⁶ Bewegungsjagd, insbesondere die Drückjagd, auf Hochwild (Schalenwild) mit mehreren Jägern, Treibern. Das Wild wird durch die Treiber vorsichtig, langsam und durch stilles Durchgehen in Bewegung gebracht und aus der Deckung gedrückt

„Erdhundeproofungen“, der Hund an einem Fuchs in einem Tunnelsystem unter der Erde, in sog. „Schliefenanlage“, ohne direkten Kontakt zwischen ihm und dem Fuchs, getestet. Die am häufigsten kritisierte Ausbildungsmethode ist die „Ausbildung an der lebenden Ente“ für sog. Vorstehhunde¹⁶⁷, die in einem Schilfgebiet, der Schwimmspur einer zeitweise flugunfähigen Ente folgen, bis sie schließlich entkommt oder von dem „Hundeführer“ erlegt wird. Abschließend sei noch auf Bewegungsjagden einzugehen, wo das Wild durch Hunde den Jägern zugetrieben wird. Anknüpfungspunkt für die Diskussion sind dabei § 3 Nr. 7 sowie Nr. 8 TierSchG, die es verbieten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten und zu prüfen sowie zu hetzen, für letzteres, sofern es nicht der weidgerechten Jagd dient. Die Diskussion um die Tierschutzgerechtigkeit dieser Methoden betrifft in erster Linie deren Erforderlichkeit bzw. konkrete Ausgestaltung, den Gesetzwortlaut zwischen dem Anliegen eines möglichst weitreichenden Tierschutzes und gegenläufigen menschlichen Belangen, unter Beachtung der Weidgerechtigkeit.¹⁶⁸ Gleichzeitig muss auch die Effektivität der Maßnahme beurteilt werden, da ein Jagdhund bereits im ausgewachsenen Alter „brauchbar“ i.S.v. § 4 NJagdG sein sollte. Dabei gilt es grundsätzlich, auf alternative, gleich effektive, methodische Ansätze auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen, die das Tierleiden verringern, zurückzugreifen. Gleichwohl bleiben die Verstöße aus § 17 Nr. 2a, b TierSchG unberührt, sodass, selbst wenn kein „Abrichten auf Schärfe“ oder ein Hetzen vorliegt, mit der Intention des TierSchG erhebliche Schmerzen oder Leiden aus Rohheit oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden auch nicht im Rahmen der weidgerechten Jagd zugelassen werden können.¹⁶⁹

¹⁶⁷ Jagdhunde die Verhaltensweise des Vorstehens vorweisen

¹⁶⁸ OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 1998 – 20 A 592/96 - BeckRS 1998, 22887; a.A. OLG Celle, NuR 1994, 515 (516) „Tötungsbereitschaft“.

¹⁶⁹ So auch *Hirt* in: *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 1, Rn. 10.

1. „Hetzen“ i.S.d. § 3 Nr. 8 TierSchG

Hetzen wird als Anstacheln zu aggressivem, nicht zwingend erfolgreichem¹⁷⁰ Verhalten verstanden¹⁷¹, sodass die Aufforderung zur bloßen Verfolgung nicht ausreicht.¹⁷² Gleiches gilt für die Aufforderung einer willkürlichen Verfolgung „irgendeines Tieres“. Ob das „andere Tier“ überlegen sein muss, kann unter einer tierschutzfreundlichen Auslegung verneint werden.¹⁷³ Ohne einen unmittelbaren Kontakt herzustellen, reicht die bloße Verfolgung unter extremen psychischen Belastungen,¹⁷⁴ wofür u.U. eine fehlende Ausweichmöglichkeit zu fordern ist.¹⁷⁵ Für das Hetzen hat der Gesetzgeber die Ausnahme im Rahmen der „weidrechten Jagdausübung“ gesehen. Unter die Ausnahme der weidgerechten Jagdausübung muss zunächst auch die erforderliche Hundebildung fallen, denn § 3 Nr. 8 TierSchG verweist auf die „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ nach § 1 III BJagdG, wozu die Tätigkeit der Jäger im weiteren Sinne verstanden wird.¹⁷⁶ Und nach §§ 1 I – III NJagdG wird ein brauchbarer Jagdhund verlangt, der für eine weidgerechte Jagdausübung zwingend notwendig ist.

2. „Auf Schärfe Abrichten“ i.S.d. § 3 Nr. 7 TierSchG

Weit problematischer in der Jagdhundebildung ist das Tatbestandsmerkmal „auf Schärfe abrichten“. Zunächst wird mit der Intention des Gesetzgebers, der in Nr. 8 schon ein „scharfes“ Nachjagen ohne „Zugriff“ verbietet, ein unmittelbaren Kontakt für Nr. 7 zu fordern sein, da dieser ansonsten überflüssig wäre.¹⁷⁷ Gegen die Annahme, dass schon eine „Nahezuberührungen“ ausreicht, wenn sie mit dem Fehlen von Fluchtmöglichkeiten und Panik zusammenkommt, spricht auch, dass

¹⁷⁰ Lorz in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 3, Rn. 64.

¹⁷¹ Meyer Ravenstein, Eine Stellungnahme zu dem Beitrag von Dr. Dr. Sojka „Tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden“, MDR 1990, 864 (869).

¹⁷² Lorz, Das Tierschutzrecht und die Ausbildung des Jagdhundes an der lebenden Ente, NuR 1991, 207 (209).

¹⁷³ OVG NRW, RdL 1998, 333.

¹⁷⁴ Hackbarth/Weilert, Tierschutzrecht, S. 64.

¹⁷⁵ A.A. VG Köln, NuR 1997, 303 (304).

¹⁷⁶ OVG NRW Urt. v. 30.7.1998 – 20 A 592/96, BeckRS 1998, 22887.

¹⁷⁷ VG Köln, NuR 1997, 303.

ein Abrichten nach der Gesetzeshistorie einen unmittelbaren Kontakt erfordert.¹⁷⁸ Schließlich bedarf es für ein „Abrichten“ eines unmittelbaren Zwangs auf das Tier.¹⁷⁹ „Auf Schärfe“ setzt gerade das Ziel des ausgebildeten Jagdhundes voraus, der ein Wildtier verfolgt und ggf. stellt. Da gerade nur der Zweck der Ausbildung betrachtet wird, könnte auf den Schutzzweck des ähnlich lautenden § 2 Nr. 6 Reichstierschutzgesetz abgestellt werden,¹⁸⁰ der unter die Norm (hier Nr. 7) nur die konkrete Ausbildung subsumierte,¹⁸¹ was zur Folge hätte, dass der Hund gerade keinen unmittelbaren Kontakt¹⁸² mit dem anderen Tier haben soll, sodass kein Abrichten auf „Schärfe“ vorliegt. Zu Recht wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Tierschutzverständnis in den letzten Jahrzehnten stark verändert hat, sodass eine so weit zurückliegende Norm nicht mehr herangezogen werden sollte.¹⁸³ In der Folge würde schon das bloße Ziel der „Schärfe“, in der späteren Praxis einen möglicherweise unmittelbaren Kontakt herbeizuführen, ausreichen.¹⁸⁴ Für das Verbot der jagdlichen Hundeausbildung mittels der „Schärfeabrichtung“, spricht, dass unter der zwingenden „Brauchbarkeit“ aus § 27 NJagdG, ohne ausdrückliche Normierung der „Schärfe“, allgemein eine gewisse „Schärfe“ verstanden wird.¹⁸⁵ Selbst wenn ein Abrichten auf Schärfe nur für den späteren Gebrauch vorgesehen wird, bleibt auch ein formelles Prüfen der erlernten Leistungen tierschutzwidrig.¹⁸⁶ Schließlich könnte die Annahme gelten, dass ein „Hetzen“ deutlich tierschutzwidriger sei, als ein „Abrichten auf Schärfe“, mit den Argumenten, dass für ein „Hetzen“ eine vorheriges „Abrichten“ i.d.R. notwendig sei und schließlich das BJagdG in § 19 nur das Verbot der Hetzjagd

¹⁷⁸ OLG Celle, NuR 1994, 515.

¹⁷⁹ Hackbarth/Weilert, Tierschutzrecht, S. 63.

¹⁸⁰ So auch OVG Münster Urt. v. 30.7.1998 – 20 A 592/96, BeckRS 1998, 22887.

¹⁸¹ Metzger in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, § 3, Rn. 25.

¹⁸² Metzger in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, § 3, Rn. 25.

¹⁸³ Lorz in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, § 3 Rn. 52.

¹⁸⁴ Lorz, Das Tierschutzrecht und die Ausbildung des Jagdhundes an der lebenden Ente, NuR 1991, 207 (208); Metzger in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, § 3, Rn. 26 nach dem Wortlaut u. einer tierschutzfreundlichen Auslegung.

¹⁸⁵ Fichtlmeier, Griffig in jeder Lage, Wild und Hund 16/2008, 888 (893).

¹⁸⁶ Hirt in: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 3, Rn. 38.

kennt. Über eine teleologische Reduktion und eine jagdfreundliche Auslegung des § 3 Nr. 7 TierSchG könnte man unter Beachtung des Zwecks der Hundeausbildung, verletztes Wild schnellstmöglich zu stellen und von Schmerzen zu erlösen, auch für eine Ausnahme im Rahmen der weidgerechten Jagd plädieren. Gegen eine tierschutzfreundliche Auslegung des „Abrichtens auf Schärfe“ spricht, dass ansonsten der weitergehende Tierschutz in der jagdlichen Praxis verkannt würde. Letztendlich spricht jedoch der eindeutige Wortlaut der Nr. 7 gegen eine Ausnahme, die der Gesetzgeber bewusst nur für das Hetzen im Rahmen der weidgerechten Jagd vorsieht.

a) „Schwarzwildgatter“

In den letzten Jahren hat die Menge an „Schwarzwildgattern“ stark zugenommen. Zusammenhänge werden sich vermutlich zur massiven Ausbreitung des Schwarzwildes sowie zur Angst vor der afrikanischen Schweinepest finden. Die Hunde befinden sich für eine begrenzte Zeit in einem umzäunten, mind. einen Hektar großen, Gelände, um dort ausgewachsene Wildschweine erst zu suchen und schließlich zu verbellen bzw. zu jagen. Überwacht wird das Ganze von dem Hundeführer sowie dem „Gattermeister“, die jederzeit, bei unmittelbarem Kontakt, einschreiten. Unter Anwendung der o.g. Grundsätze, müssen die Erfordernisse einer weidgerechten Jagdausübung mit dem ethischen Tierschutz unter Bezugnahme des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Einklang gebracht werden.¹⁸⁷ Zunächst fehlt es für ein „Abrichten auf Schärfe“ an einem unmittelbaren Zwang auf den Hund, als auch an einem Einsatz des „Fangs“, geschweige denn einem unmittelbaren Tierkontakt. Die Erforderlichkeit eines brauchbaren Jagdhundes für eine weidgerechte Jagdausübung, verlangt es gerade aus Tierschutzgründen, dass ein brauchbarer Jagdhund für die Nachsuche oder Bewegungsjagd zur Verfügung steht.¹⁸⁸ Hierbei kann ausnahmsweise vorrangig

¹⁸⁷ OVG NRW, RdL 1998, 331.

¹⁸⁸ Vgl. § 4 II NJagdG

nicht auf die konkrete Übungssituation, sondern auf den dahinter stehenden Zweck abgestellt werden, da nachgewiesen wurde, dass die gezähmten Wildschweine der Situation jederzeit aus dem Weg gehen können, sodass keine erheblichen Leiden entstehen.¹⁸⁹ Eine mögliche Alternative wäre, dass ein junger mit einem erfahrenen Hund (Tradierung) gemeinsam direkt unter Realbedingungen mitjagt, wobei eine visuelle Überprüfung, geschweige denn ein Eingreifen dabei kaum möglich sein wird. Auch ist es gerade so, dass ein ausgebildeter Jagdhunde ein „fassen“ bei gesunden Wildschweinen gerade nicht zeigen soll. Mithin ist die Ausbildung in den Schwarzwildgattern die mildeste, aber gleich effektivste Methode unter Beachtung des ethischen Tierschutzes.

b) „Schliefenanlagen“

Die Ausbildung von sog. „Erdhunden“ für die Fuchs- und Dachsjagd bleibt bis heute strittig. Der Hund wird dabei für eine begrenzte Zeit in ein künstliches Tunnelsystem gelassen um dort einen Fuchs zu „verbellen“. Ein unmittelbarer Kontakt wird durch ein mechanisches System verhindert. Es ist auch im Interesse des Jägers, stellt man nicht alleine auf die Hundeausbildung, sondern als Zweck die Erlegung des Fuchses mit dem Gewehr ab. Denn es ist auch nicht Nebenziel, dass ein unmittelbarer Kontakt zwischen Hund und Fuchs entsteht. Problematisch ist insbesondere, dass der Fuchs durch die mechanische Einrichtung für eine gewisse Zeit daran gehindert ist, das Tunnelsystem zu verlassen, sodass zumindest zeitweise sein instinktives Fluchtverhalten unterdrückt wird.¹⁹⁰ Für einen gerechten Interessensausgleich im Rahmen einer „vernünftigen Weidgerechtigkeit“ sind vorliegend insbesondere die Bestimmungen zum Tierschutz zu berücksichtigen, die auch starke Stressbelastung von Füchsen nur unter einem vernünftigen Grund i.S.d. § 1 TierSchG zulassen. Im Gegensatz zur

¹⁸⁹ Erler, Untersuchungen zur Stressbelastung von Wildschweinen bei der Ausbildung von Hunden zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter, Hochschule, S. 59f.

¹⁹⁰ Kritisch auch Meyer Ravenstein, Eine Stellungnahme zu dem Beitrag von Dr. Dr. Sojka „Tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden“, MDR 1990, 864 (865), (869).

Schwarzwildbejagung, fehlen zweifelsfreie Gründe für die Fuchsjagd, da eine nachhaltige Fuchsbejagung nur ein Faktor, für Seuchen, sowie (neben einer stark veränderten Landwirtschaft) für die schwindenden „Niederwildbestände“ ist. Mögen zwar internationale Normierungen, die eine Fangjagd auf Füchse ausdrücklich auch in Zukunft vorsehen¹⁹¹ und auch die wachsende Fuchsfellindustrie¹⁹² noch eine Notwendigkeit und Nutzungszweck vorsehen, so muss sich die Raubwildjagd i.S.d. Tierschutzes regelmäßig nach der Erforderlichkeit fragen. So ist auch zu bedenken, dass im Gegensatz zur „Ausbildung an der lebenden Ente“, die Ausbildung in der „Schliefenanlage“ nicht erforderlich ist, da die mehrheitlichen „Raubwildstrecken“ über Fallen und vom Ansitz aus erfolgen.¹⁹³ Zu hinterfragen bleibt noch, ob den Tieren nicht wiederholt langanhaltende Leiden gem. § 17 Nr. 2b zugefügt werden. Soweit keine objektiven Anzeichen wie Zittern und Apathie zu erkennen sind, ein gezähmter und eingewöhnter Fuchs genutzt wird, dem die instinktive Fluchtmöglichkeit nicht erheblich genommen wird und eine nur vorübergehende Belastung, ggf. durch den Einsatz anderer Füchse, gegeben ist, liegen keine erheblichen Leiden vor. Insgesamt ist die Ausbildung in der „Schliefenanlage“, bei ordentlicher Ausführung, als noch tierschutzgemäß anzusehen.

c) „Lebende Ente“

Das bis heute kontroverseste Thema, ist die Hundeausbildung an der „lebenden Ente“, wie die schwankende Rechtsprechung dazu zeigt.¹⁹⁴ Während einige europäische Länder ein Verbot erlassen haben,¹⁹⁵ wurde die Verbote in den Bundesländern wieder vollständig zurückgenommen. Hierbei wird eine Ente mit

¹⁹¹ AIHTS-Abkommenn, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L42/43, 14.02.1998, Übereinkommen über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation.

¹⁹² Neu gegründete „Fellwechsel“- GmbH, www.fellwechsel.org (10.06.2020/18:00Uhr).

¹⁹³ Kritisch auch *Meyer Ravenstein*, Eine Stellungnahme zu dem Beitrag von Dr. Dr. Sojka „Tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden“, MDR 1990, 864 (869).

¹⁹⁴ OLG Celle, NuR 1994, 515; OVG Münster, NuR 1999, 115; aA: VGH Kassel, NuR 1997, 296; StA Offenburg, NStZ 1990, 345.

¹⁹⁵ Dänemark/Niederlande/Schweden etc.

einer Krepppapiermanschette, nicht durch das verbotene Ausreißen der Schwungfeder,¹⁹⁶ für gewisse Zeit flugunfähig gemacht und in ein Schilfgebiet entlassen, bis sie entweder entkommen kann oder vom Jäger erlegt wird. Der Hund hat die Aufgabe, der „Schwimmspur“ der Ente zu folgen und diese aus dem Schilf zu treiben. Da ein unmittelbarer Kontakt vorliegend in jedem Fall verhindert werden soll, könnte immer noch ein „Hetzen“ der Ente nach § 3 Nr. 8 TierSchG mit der Ausnahme der erforderlichen weidgerechten Jagdausübung vorliegen. Zunächst könnte alleine auf die Maßnahme als solche und damit die engste, nämlich wortwörtliche Auslegung des Gesetzeswortlauts abgestellt werden, sodass auf Grund der starken Stressbelastung für das Tier eine Untersagung nach § 17 Nr. 2b TierSchG erfolgen müsste und in der Folge eine „unweidgerechte“ Ausbildungsmethode anzunehmen ist.¹⁹⁷ Hingegen hielt das OVG Koblenz andere die Prüfung zwar als solche für weidgerecht, nicht jedoch für „nachgewiesenermaßen erforderlich“.¹⁹⁸ Insbesondere sei nicht ausreichend nachgewiesen,¹⁹⁹ dass für einen brauchbaren Jagdhund bei der Wasserjagd eine Prüfung an der lebenden Ente notwendig sei. Vorzuschlagen wäre die Verwendung von mit Entenfedern versehenen Attrappen²⁰⁰ oder eine flugfähige Ente²⁰¹, wie es bereits in Hessen erfolgt. Zwar entgegnet die mehrheitlichen Rechtsprechung²⁰², unter Berufung auf eine „Begleituntersuchung“²⁰³, dass ein erfolgreicher brauchbarer Jagdhund nur an der zeitweise flugunfähigen Ente auf sein Wesen getestet werden kann²⁰⁴, dem jedoch eine weitere Untersuchung

¹⁹⁶ Metzger in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, § 17 Rn. 33, sodass eine Gewebeentnahme vorläge, vgl. § 6 I 1 TierSchG.

¹⁹⁷ VGH Kassel Beschl. v. 6.11.1996 – 11 TG 4486/96, BeckRS 2005, 23109.

¹⁹⁸ OVG Koblenz, NVwZ-RR 2001, 734.

¹⁹⁹ BT-Drs. 14/600, S. 44.

²⁰⁰ Jäger, Tierschutzrecht: Eine Einführung für die praktische Anwendung aus amtstierärztlicher Sicht, S. 30.

²⁰¹ Zur Kritik Wolf, Lebende Ente am Ende?, Wild und Hund 8/2016, S. 28.

²⁰² OLG Celle, NuR 1994, 515; GenStA Celle, MDR 1991, 562.

²⁰³ Pegel, Begleituntersuchungen zur Jagdgebrauchshundausbildung im Fach Wasserarbeit mit lebender Ente im Rahmen der "Stuttgarter Vereinbarung".

²⁰⁴ Zustimmend und mit der Alternative der tierschutzwidrigen Gefahren bei der „flugfähigen“ Enten, Wolf, Lebende Ente am Ende?, Wild und Hund 8/2016, S. 28.

entgegenhält, dass auch ohne die lebende Ente 80% ausgebildeter Jagdhunde überdurchschnittlich beurteilt wurden.²⁰⁵ Gegen eine übermäßige Stressbelastung und Leiden sprechen bspw. die Richtlinien der Landesjägerschaft Nds.²⁰⁶, die vorschreiben, dass nur ausgewachsene Enten zugelassen sind, eine ausreichende Gewöhnungszeit stattfinden muss, vorherige Stressbelastung zu vermeiden sind, das Gefieder gefettet wird sowie ein „Sichthetzen“ zu verhindern ist.²⁰⁷ Ansonsten wäre auch ein Verstoß gegen § 3 Nr. 1 TierSchG festzustellen, da der Ente Leistungen abverlangt werden, denen sie offensichtlich nicht gewachsen ist.²⁰⁸ Ausbleiben muss auch in jedem Falle, dass noch lebende Enten apportiert werden.²⁰⁹ Nichtsdestotrotz bleibt fraglich, ob in Anbetracht der schwankenden Rechtsprechung, und selbst bei der Annahme von schlechteren Alternativmethoden der Zweck eines brauchbaren Jagdhundes, die leidensverursachende Mittel, den individuellen Tierschutz, zurückdrängen kann.²¹⁰ Anzumerken ist noch, dass selbst, wenn man ein „Hetzen“ annimmt, auf Grund der uneinheitlichen Rechtsprechung und Literatur bei nur „unerheblichen Leiden“ ein unvermeidbarer Verbotsirrtum anzunehmen ist.²¹¹

d) Bewegungsjagden

Bei sog. Bewegungsjagden (auch Drückjagden) wird das Wild auf einer festgesetzten Fläche durch Hunde und ggf. Personen beunruhigt, während im Umfeld Jäger auf das Wild warten um dieses zu erlegen. Kritisiert wird hierbei insbesondere, dass ein vermeidbares Hetzen nach § 3 Nr. 8 TierSchG, ein mutwilliges Beunruhigen nach § 39 I Nr. 1 BNatSchG vorliege und dem Wild

²⁰⁵ Vgl. *Herzog*, Tiergerechte und tierschutzgemäße Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung, Prüfung und Führung von Jagdgebrauchshunden. AtD 1997, S. 40.

²⁰⁶ Richtlinien über den Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Niedersachsen (Brauchbarkeitsrichtlinien), 2002, Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., S. 9ff.

²⁰⁷ *Bode* in: Martinez (Hrsg.), Jahrbuch des Agrarrechts, Band XIII, S. 43.

²⁰⁸ StA Offenburg zur Ausbildung von Jagdhunden, NStZ 1990, 345 (346).

²⁰⁹ *Sojka*, Tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden, MDR 1990, 381.

²¹⁰ Tierschutzbericht 2001, Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes, S. 41, BT-Drs. 14/5712.

²¹¹ *Metzger* in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, TierSchG § 17, Rn. 33.

durch schlechte Schüsse erhebliche und langanhaltende Schmerzen zugefügt würden. Zu prüfen bleibt auch der Vorwurf der Hetzjagd nach § 19 Nr. 13 BJagdG sowie des Verbots der Brackenjagd auf unter 1000 ha nach § 19 Nr. 16 BJagdG. Mit dem Telos des Verbots der Brackenjagd, dem Wild nicht in seiner alten Umgebung aufzuwarten, wenn es durch sein spezifisches Fluchtverhalten vor dem Jagdhund wieder zurück zum Ursprung kommt,²¹² könnte auch eine Ausweitung auf die Stöberjagd auf Rehwild erfolgen. Es findet sich nach einer gewissen „Hetze“ häufig wieder an dem ursprünglichen Ort ein. Dem ist jedoch mit der Gesetzeshistorie entgegenzuhalten, dass unter Brackenjagd nur die Verfolgung von Fuchs und Hase verstanden wurde.²¹³ Der Vorwurf einer Hetzjagd nach § 19 Nr. 13 BJagdG wird bei Stöberjagden kaum erfüllt werden, da das gesunde Wild nicht auf Grund von Erschöpfung festgehalten wird.²¹⁴ Das davon abzugrenzende „bloße“ Hetzen nach § 3 Nr. 8 TierSchG liegt i.d.R. nicht vor, da es an einer gezielten Aufforderung zur Verfolgung „auf ein anderes Tier“ fehlt.²¹⁵ Gleichwohl würde bei der Annahme eines Hetzens die Erforderlichkeit der Erzielung hoher Abschusszahlen, der massiven Zunahme von Wildschweinen mit Blick auf die Afrikanische Schweinepest, sowie festgesetzter Abschusspläne, das mildeste Mittel darstellen um durch eine höchst effektive Jagdart für wenige Stunden andauernd, den Wildtieren anschließend wieder für viele Wochen eine jagdfreie Zeit zu ermöglichen.²¹⁶ Große „Vorstehhunde“, die dem Wild deutlich überlegen sind sowie langanhaltend hetzende Hunde, können jedoch die Frage nach milderem Mittel aufwerfen und ggf. den „vernünftigen Grund“ infrage stellen.²¹⁷ Problematisch bleibt jedoch, dass gegen das Gebot größtmöglicher

²¹² *Thomas*, Das Brackieren. Fast vergessen, aber immer wieder reizvoll, *Jäger* 12/1990, 70 (71).

²¹³ *Hespeler*, Der gute Hasenhund muß reherein sein. *Brackenjagd*. DJZ, 12/1990, 15.

²¹⁴ *Wetzel* in: Schuck, BJagdG, § 19, Rn. 47f.

²¹⁵ *Metzger* in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), *Strafrechtliche Nebengesetze*, § 3 Rn. 30.

²¹⁶ *Meyer-Ravenstein*, Anm. zu OLG Hamm - 5 RVs 64/15, *jurisPR-AgrarR* 2/2016 Anm. 6., S. 3 verweist zur Legitimation von Gesellschaftsjagden auf zu hohe Wildbestände.

²¹⁷ *Huber*, *Bewegungsjagd auf Schwarzwild: Möglichkeiten und Grenzen für Jäger und Hunde*, 19. Österreichische Jägertagung 2013, S. 17 (19).

Schmerzvermeidung nach § 4 I TierSchG verstoßen werden könnte.²¹⁸ Zwar existiert bisher keine renommierte Studie²¹⁹ zu der Menge tatsächlicher Krankschüsse, gleichwohl zeigt die eigene Erfahrung sowie Praxisberichte²²⁰, dass auf sich bewegendes Wild nicht vertretbare Schüsse entstehen, die bereits durch jährliche Leistungsschießnachweise, wie es bereits NRW hat²²¹, für einen ausreichenden Tierschutz sorgen würden. Insbesondere darf hier nicht das häufig vorgebrachte Argument gelten, der Zweck hohe, teilweise verpflichtende, Strecken zu erzielen, könnte den individuellen Tierschutz hintenanstellen. Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, durch eine Bewegungsjagd erheblich beunruhigt werden nach § 39 I Nr. 1 BNatSchG. Die Beunruhigung müsste jedoch bewusst der Laune des Menschen entspringen und nicht bloß fahrlässige Nebenfolge sein.²²² Die Bewegungsjagd dient dazu, die vor Beginn festgelegten Wildarten zu bejagen, sodass es im Interesse aller ist, wenn die eingesetzten Hunde gerade nur dieses Wild zu den Schützen bringen. Mithin verstößt eine Bewegungsjagd, unter Abwägung der vernünftigen weidgerechten Jagdausführung, die, unter Beachtung einer moralischen Verpflichtung für das einzelne Wildtier, so erträglich wie möglich zu machen, nicht gegen den Tierschutz.

II. Jagdbare Wildarten und Schonzeiten

Dem Jagdrecht unterliegen vielzählige Wildarten, die durch (internationale) Richtlinien geschützt sind oder teilweise sogar zu den gefährdeten Arten zählen.

²¹⁸ VG Düsseldorf Beschl. v. 25.11.2010, 15 L 1867/10, BeckRS 2011, 45265.

²¹⁹ Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT), Arbeitskreis Wildtiere und Jagd (AK 6), Tierschutz und Bewegungsjagden, 2012, http://www.jagdverband-donauwoerth.de/Archiv-Dateien/2012-Dateien/02%20Infobrief_1Dateien/Bewegungsjagd%20TVT%20Nachrichten%202-2011.pdf (10.06.2020/13:40Uhr), beruft sich auf eine „unveröffentlichte“ Studie von Krug, die von 70% „Krankschüssen“ ausgeht ohne weitere Differenzierung.

²²⁰ *Arjes*, Mit Herz und Hund, DJZ 11/2011, S. 28; Andeutend: <https://waidgerechte-jagd.de/drueckjagd-balance-zwischen-mut-und-zurueckhaltung/> (13.06.2020/14:00Uhr).

²²¹ § 17a III LJG-NRW iVm. § 34 Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz.

²²² *Stöckel/Müller-Walter in: Erbs/Kohlhaas, BNatSchG § 39, Rn. 4.*

Dabei wird der Vorwurf erhoben, dass mit den europäischen Vorgaben nicht vereinbare landesjagdrechtliche Regelungen nicht nur als unionsrechtswidrig, sondern auch als verfassungswidrig zu bewerten sind.²²³ Dem ist entgegen zu halten, dass die überwiegenden Wildarten, die dem Jagdrecht unterliegen, eine ganzjährige Schonzeit genießen, und ihnen auch die allgemein geltende Hegepflicht aus § 1 II BJagdG zugutekommt. Gleichzeitig hat die EU klargestellt, dass gerade kein Widerspruch zwischen Jagdrecht und Richtlinien gefährdeter Arten vorliegt, sondern das Jagdrecht gerade den Schutz der gefährdeten Arten gerade erhöht.²²⁴ Daher ist davon auszugehen, dass eine Schwächung des Jagdrechts durch die Herausnahme von Arten zu einer Schwächung des Naturschutzes führt.²²⁵ Spricht doch einiges dafür die bestehenden Wildarten dem Jagdrecht zu überlassen, stellt sich schließlich die Frage, ob die Jagd- und die Schonzeiten des Wildes nicht gegen den Tierschutz verstoßen. Es ist zu hinterfragen, ob die Orientierung der Fristbestimmungen an den „Setz- und Brutzeiten“ nach § 22 IV BJagdG i.V.m. § 26 NJagdG aus Tierschutzgesichtspunkten „vernünftig“ ist. Danach erstrecken sich die Setz- und Brutzeiten auf die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbständigwerden der Jungtiere. Zweifelsfrei stellen sich die „Setzzeiten“ für jedes Wildtier anders dar und so ist nach der „ratio legis“ auf das „notwendige Elterntier“ Rücksicht zu nehmen. Problematisch ist insbesondere, dass eine Fristbestimmung nach §§ 186ff. BGB „bis zum Selbständigwerden“ kaum möglich ist²²⁶ und zu einer zweifelhaften Bestimmtheit führt.²²⁷ Auch die Rechtsprechung verfehlt eine Fristbestimmung, wenn sie „über den Winter bis zum Frühjahr“ den notwendigen Muttertierschutz annimmt,²²⁸ ohne mit der

²²³ *Dünchheim*, Das Ökologische Jagdgesetz NRW und dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, S. 36.

²²⁴ Übereinkommen zwischen BirdLife International und FACE zur Richtlinie 79/409/EWG.

²²⁵ *Hammer*, Bambi aus der Kühltruhe, MDR 1991, 1034.

²²⁶ *Grothe* in: MüKo BGB, § 186, Rn. 1.

²²⁷ *Hesse*, Elterntierschutz im deutschen Jagdrecht, NuR 2018, 612 (613).

²²⁸ OLG Hamm Beschl. v. 9.6.2015 – 5 RVs 64/15, BeckRS 2015, 13424.

Literatur eine wiederlegbare Vermutung aufzustellen,²²⁹ die eine alleinige Fortbewegung sowie eine selbstständige Nahrungsbeschaffung ohne darauffolgende Fehlentwicklungen als Indiz berücksichtigt.²³⁰ Gleichwohl ist der Zweck des Elterntierschutzes nicht geeignet, zugleich auch die Jagd auf noch abhängige Jungtiere dieser Arten zu untersagen.²³¹ Mit Blick auf den Tierschutz ist der Wortlaut des Gesetzes kritisch zu betrachten. Lässt man den unbestimmten Begriff der „Notwendigkeit“ außer Betracht, bleibt man doch als nächstes an dem „Selbstständigwerden“ der Jungtiere hängen, wodurch eine Fristbestimmung auf die biologischen Besonderheiten jeder Wildart geschoben wird. Es fehlt schlicht an einer „jahrzehntelangen Entwicklung durch Rechtsprechung und Lehre nach Inhalt wodurch eine hinreichende Präzisierung²³² des Elterntierschutzes hätte erfolgen können. Zutreffend ist es Aufgabe der Legislative für Rechtssicherheit zugunsten des Tierschutzes zu sorgen, sodass die beispielsweise „Gesetzesauslegung“ des OLG Hamm, welches, nebenbei bemerkt für jedes andere Wildtier analog herangezogen werden könnte, ein Einzelfall bleibt. Kritisch ist, dass insbesondere gegen Art. 103 II GG verstoßen wird, wenn sich, wie in § 38 I Nr. 3 BJagdG, strafrechtliche Sanktionen anknüpfen.

K. Reformbedarf des Jagdrechts im Lichte des Tierschutzes und der öffentlichen Interessen

Das bisherige Jagdrecht, sei es auf Bundes- oder Landesebene, inklusive der Ausführungserlasse und Verordnungen, bedarf an einigen Stellen, unter Beachtung der konkurrierenden Gesetzgebung, einer Korrektur. Eine Begründung findet sich insbesondere im öffentlichen Interesse, dem ein verändertes Verständnis des individuellen Tierschutzes, zugrunde liegt und nach einer Verringerung zweifelhafter Normierung zugunsten des Tierschutzes verlangt. Gleichzeitig „kann die ‚bloße Änderung‘ der ethischen Einstellung und der

²²⁹ Meyer-Ravenstein, Anm. zu OLG Hamm - 5 RVs 64/15, jurisPR-AgrarR 2/2016 Anm. 6.

²³⁰ So etwa Metzger in: Erbs/Kohlhaas, BJagdG, § 22, Rn. 7.

²³¹ StGH Hessen, P.St. 2610/-, JURION 2020, 404628.

²³² BVerfGE 54, 143 (144 f.).

Wertvorstellungen in der Bevölkerung zu der Beziehung zwischen Mensch und Tier nicht dazu führen, dass die jahrelang angewandte Praxis des jagdlichen Tötens nunmehr ohne ein gesetzgeberisches Tätigwerden“ gemaßregelt werden soll.²³³ Dabei muss gelten, dass eine Orientierung an dem Zweck einer Maßnahme nicht das individuelle Wohl eines einzelnen Wildtieres in den Hintergrund drängen darf. Keine politischen Forderungen nach hohen Abschusszahlen, keine gesetzliche Notwendigkeit brauchbarer Jagdhunde und auch kein, von vorneherein unrealisierbarer, Artenschutz rechtfertigen ein Zurücktreten des individuellen Tierwohls. Zwingend ist eine verstärkte und bessere Aufklärung zum einen in der Jagdscheinausbildung als auch für fortgeschrittene Jäger zum Thema Tierschutz. Die Ausführungen sollten dabei den Landesjägerschaften obliegen. Die Definition der Hege in § 1 II BJagdG muss weiter ausgeführt werden, um eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der Wildarten zu vermeiden. Der über der gesamten Jagd schwebende Begriff der Weidgerechtigkeit muss wegen seiner Unbestimmtheit gesetzlich präzisiert werden und darf nur noch die Aufgabe eines Auffangtatbestandes für unvorhergesehene Entwicklungen beinhalten, der klar von den gesetzlichen Verboten abzugrenzen ist, und somit nur noch traditionelle Verstöße aufgreift. Der Umgang mit dem Wild muss sich verstärkt am Tierschutzgesetz orientieren. Schließlich müssen § 1 V und § 22a BJagdG in ihrer Absolutheit beschränkt werden. Krankes Wild nach § 22a BJagdG darf durch den verursachenden Jäger, unter Beachtung der Sicherheit für Personen und Sachen, unmittelbar auch über Grenzen hinweg nachgesucht werden. Anschließend oder währenddessen muss der nachbarliche Jagdausübungsberechtigte informiert werden. Die ausschließliche Befugnis aus § 1 V Alt. 1 BJagdG sich krankes Wild anzueignen ist dahingehend zu ändern, dass wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht unverzüglich reagiert, auch anderweitige kundige Personen zuständig werden.

²³³ OLG Hamm, NStZ 2016, 488 (489).

Schließlich führt kein Weg an regelmäßigen Leistungsschießen vorbei, die jährlich, und insbesondere vor Bewegungsjagden, erfolgen müssen und durch die Jägerschaft überprüft werden. Das sachliche Verbot aus § 19 Nr. 9 BJagdG für Fallen, die unter erheblichen Schmerzen fangen, ist durch ein ausdrückliches Verbot von Totschlagfallen zu ergänzen. Für die Ausbildung an der lebenden Ente sowie in der „Schliefenanlage“ bedarf es weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen, die insbesondere Alternativmethoden und deren Qualität aufzeigen. Schließlich sollten die Jagd – und Schonzeiten für das Raubwild auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden und nur in begründeten Einzelfällen, auf Zeiten außerhalb von November bis Februar erstreckt werden, um den Pelz einwandfrei zu nutzen. Die Jagdzeiten sollten stärker an den individuellen Wildarten in Bezug auf den Muttertierschutzes erfolgen. Abschließend wäre es für die Jägerschaft empfehlenswert, einen eigenen Tierschutzbeauftragten zu bestellen, der beispielsweise das Vollzugsdefizit mit Blick auf die schwierige Beweislagen, die Kontrolle und Ahndung von jagddeterminierten Tierschutzverstößen, auffängt.

L. Fazit

Zusammenfassend lässt sich urteilen, dass die „Weidgerechtigkeit“ als Inbegriff des Tierschutzes unzureichend ist. Nicht nur wegen ihres kaum bestimmbar Wesensgehalts, als auch durch ihre traditionsbehafteten Schatten sorgt sie zwar innerhalb der Jägerschaft für eine Pönalisierung „unweidgerechter“ Jagdausübung, jedoch dient sie weder dazu den Tierschutz durchzusetzen noch sanktionsrechtlich ausreichend zu erfassen. Nichtsdestotrotz liegt die Funktion der Weidgerechtigkeit als „Gleitklausel“ gerade darin, gesellschaftliche Entwicklungen und öffentliche Interessen in das Jagdrecht zu transportieren. Gerade für die Einführung des ethischen Tierschutzes aus Art. 20a Alt. 2 GG gilt jedoch, dass er zwar in seiner Funktion als Staatsziel über die Einbruchsstelle der „Weidgerechtigkeit“ Einklang findet, jedoch keine maßgeblich neue Bewertung

des Jagdrechts bewirkt. Daraus folgt, dass das Wechselwirkungsprinzip der „vernünftigen Weidgerechtigkeit“ sich nicht an rein ökologischen Erwägungen orientieren darf. Der Tierschutz muss im Jagdrecht soweit Einklang finden, dass ein Ausruhen auf politischen Kräften²³⁴ zugunsten einer vollzogenen Jagdethik ersetzt wird, die „weit über die gesetzlichen Bestimmungen des Jagdrechts hinausgeht und auf einer Selbstverpflichtung des Jägers beruht“²³⁵. In unserer vollständig „anthropozentrisch kultivierten“ Natur²³⁶ wäre es die Aufgabe der Jägerschaft den Tierschutz deutlich stärker zu gewichten und zur Durchsetzung durch Selbstbereinigung zu stärken. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber angehalten konkretisierende Normierungen zu erlassen, um nicht der Jägerschaft die veränderten Wertvorstellungen der Gesellschaft über den Weg des Tierschutzes zum Nachteil werden zu lassen.²³⁷ Schließlich sei noch darauf hinzuweisen, dass der polarisierende Streit um die Trophäenjagd wie auch der „Wald vor Wild“-Konflikt in der juristischen Diskussion keine Rolle spielen und daher nur ideologische Streitigkeiten bleiben, solange eine „vernünftige und weidgerechte“ Jagd im Rahmen gesetzlicher Normierungen stattfindet. Die Aufgabe des Jagdrechts wäre es, als ein autarkes und unabhängiges Rechtsgebiet, was der Jägerschaft ein hohes Maß an Eigenverantwortung zuspricht, beispielhaft mit dem Tierschutz voranzugehen um dem „Geist der Gegenwart“ zu entsprechen.²³⁸ Der zu Beginn erwähnte Widerspruch zwischen Erhaltung und Verderben, Tierschutz und Jagdrecht, fehlt auch in den Grundsätzen eines naturrechtlich begründeten Jagdrechts. Denn in der selbst auferlegten Reglementierung der Jagd und in der Anerkennung eines ideell wertvollen Wildtieres, steht die Forderung nach einer

²³⁴ *Lohse/Wehner*, Generation Wolf, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/jaeger-sind-ueberproportional-im-bundestag-vertreten-15771513.html> (23.05.2020/14:00Uhr).

²³⁵ *Winkelmayer/Hackländer/Kampits*, Der Begriff »Jagd« – eine Differenzierung, *Jagdzeitschrift Weidwerk* 11/2008, S. 3.

²³⁶ *Balke*, S. 86

²³⁷ OLG Hamm NStZ 2016, 488 (489).

²³⁸ *Lorz*, Das Tierschutzrecht und die Ausbildung des Jagdhundes an der lebenden Ente, *NuR* 1991, 207 (211).

Durchdringung eines ganzheitlichen Tierschutzethos.²³⁹ Abschließend bedeutet es für die Verwirklichung eines zukunftsorientierten und tierschutzfreundlichen Jagdrechts zum Wohle des Wildes, „Entscheidungen zu treffen, die rechtlich möglich sind, Verpflichtungen zu erfüllen, die nicht immer gesetzlich normiert sind oder Tätigkeiten zu unterlassen, obwohl sie zugelassen wären“.²⁴⁰

²³⁹ Müller-Using, Ethik des Waidwerks, Zeitschr. Jagdwiss. 1956, 194.

²⁴⁰ Deuschle, Jagdethik - was ist das?, <https://www.landesjagdverband.de/testseite/artikel/jagdethik-was-ist-das/a/show/> (12.06.2020/11:00Uhr).